

.Walter Feldt<sup>1</sup>  
Umwelt Media Consult  
Brehmstraße 56  
30173 Hannover  
Tel.: 0511-854385  
E-Mail: walfel@gmx.de

17. November 2008

## **Gutachten zur Planänderung des Planfeststellungsantrages „Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe**

### **Inhalte<sup>2</sup>:**

	Seite
Einleitende Hinweise:.....	2
<u>Zu den Unterlagen der Vorhabensträger:</u>	
Teil 1: Aktualisierung der Beschreibung des Vorhabens.....	2
Teil 3: UVU- Ergänzungsbericht.....	4
Teil 5: Neufassung FFH-VU.....	4
Unterlage 2 b: Verträglichkeitsuntersuchung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-RL – Land Niedersachsen.....	20
Unterlage 3b: Verträglichkeitsuntersuchungen für Besondere Schutzgebiete (BSG) nach Vogelschutzrichtlinie - Land Niedersachsen.....	25
Teil 6: Artenschutz .....	29
Teil 7: Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	33
Teil 4: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP): .....	35
Teil 8: Ergänzung der Untersuchung der vorhabensbedingten Betroffenheiten.....	36
Konsequenzen und Empfehlungen für das Planfeststellungsverfahren.....	36

---

<sup>1</sup> **Fachlicher Hintergrund:** Abgeschlossenes wissenschaftliches Studium der Fächer Biologie, Geographie (mit wirtschaftsgeographischen Schwerpunkten) und Politische Wissenschaften. Beruflich von 1983 bis 1990 im WWF-Projekt Wattenmeer und Nordseeschutz tätig, 1990 Wechsel ins Niedersächsische Umweltministerium als Referatsleiter Umweltverträglichkeitsprüfung. Dort zeitweise auch für Fragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zuständig gewesen. Seit Anfang 2004 (aus gesundheitlichen Gründen) im vorzeitigen Ruhestand. Seitdem ehrenamtlich und nebenberuflich als freier Umweltgutachter tätig.

<sup>2</sup> Die inhaltliche Gliederung richtet sich nach den behandelten Themenbereichen der Planfeststellungsunterlagen und ist daher nicht chronologisch.

## Einleitende Hinweise:

Mit den aktuellen Ausführungen wird das Gutachten von Umwelt Media Consult vom 30. April 2007 zum o. g. Planfeststellungsverfahren hinsichtlich des aktuellen Planungsstandes (Planänderung) und in wesentlichen Punkten dem aktuellen Kenntnisstand angepasst bzw. ergänzt.

Die von den Vorhabensträgern (VT) nun vorgelegten Planänderungs-Unterlagen machen deutlich, wie unausgereift der vom 21. März bis 20. April 2007 öffentlich ausgelegte Planfeststellungsantrag war. - Warum sonst wären die umfangreichen Änderungen (siehe die von den VT vorgelegten Unterlagen) erfolgt bzw. notwendig geworden?

Die FFH-VU wurde laut Vorhabensträger sogar komplett neu erstellt, was keinen Sinn machen würde, wenn die Vorhabensträger dieses nicht für erforderlich gehalten hätten.

Die Frage ist nun, ob die aktuellen Änderungen in der Lage sind, die zahlreichen substantiellen Einwendungen der Verfahrensbeteiligten klärend auszuräumen oder nicht. Zudem ist zu klären, ob aufgrund der nun vorgenommenen Änderungen des Plans neue klärungsbedürftige Sachverhalte vorliegen, die dem Vorhafen u. U. entgegenstehen (können).

Aufgrund der knappen 6-Wochen-Beteiligungsfrist kann eine Prüfung der gesamten umfangreichen Unterlagen des geplanten Vorhabens nur kursorisch und anhand von Beispielen erfolgen, wobei eine Fokussierung auf besonders entscheidungserhebliche und rechtlich wesentliche Sachverhalte erfolgt. Insbesondere die rd. 1200 Seiten umfassende, uneinheitliche, da auf viele Einzelgutachten und separate Karten aufgeteilte FFH-VU stellt eine Zumutung für die Verfahrensbeteiligten dar, da sie durch eine Vielzahl von Wiederholungen unnötig „aufgebläht“ wurde, keine Konzentration auf die Planänderungen ist, sondern (angeblich<sup>3</sup>) eine komplette Neufassung. Vorgehensweise, Methodik, Inhalte, widersprüchliche Aussagen und Ergebnis widersprechen einer „guten fachlichen Praxis“ (vgl. z. B. Empfehlungen der EU-Kommission 2000 und 2007, des BFN, Lamprecht et al, des NLWKN).

Die vorliegenden Planänderungsunterlagen berücksichtigen die hier wesentlichen Urteile des EuGH, des BVerwG der OVG und VG<sup>4</sup> nicht im gebotenen Umfang<sup>5</sup>.

## Zu den Planänderungsunterlagen der Vorhabensträger (Auszüge):

### **Teil 1: Aktualisierung der Beschreibung des Vorhabens:**

Angesichts des aktuellen Kenntnisstandes und der zum Teil öffentlich geführten Diskussionen überrascht, dass die VT hinsichtlich „*Ausbauziel und Bemessungsschiff*“, „*Ausbaustrecke*“ und „*Ausbautiefen*“ keine Änderungen vorgenommen haben. So verkehrt das der Planung zugrunde gelegte **Bemessungsschiff** – auch gemäß ausdrücklicher Zulassung der zuständigen

---

<sup>3</sup> Die jedoch großenteils nur die bereits Anfang 2007 vorgelegte FFH-VU hinsichtlich Inhalt und Methodik wiederholt.

<sup>4</sup> Diese werden hier jeweils als bei den Juristen der Planfeststellungsbehörden bekannt vorausgesetzt.

<sup>5</sup> Eine genaue Analyse würde dieses Gutachten in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht sprengen, auf den bisherigen Vortrag am 30.04.2007 sei verwiesen.

Bundeswasserstraßenverwaltung<sup>6</sup> - längst elbaufwärts bis nach Hamburg. Die **tatsächlich gefahrenen Tiefgänge** der weltgrößten Containerschiffe können somit die geplante Ausbautiefe nicht begründen. Auch Situation und Entwicklung der Konkurrenzhäfen der Nordrange in Belgien, den Niederlanden und Deutschland können keinen ausreichenden Bedarf für die geplanten Ausbaumaßnahmen begründen. Nur der Hafen von Rotterdam weist eine größere Fahrwassertiefe auf, woran auch die geplante Vertiefung der Tideelbe nach Hamburg nichts ändern würde. **Die geplanten Vertiefungen sind nachweislich nicht erforderlich, um den Hamburger Hafen international konkurrenzfähig zu halten und weiterhin ein respektables Wachstum im Containerverkehr zu ermöglichen.**

Zum **Planungsziel** eines deutlich verbesserten tideunabhängigen Schiffsverkehrs nach Hamburg: Ein Vergleich der Nordrangehäfen zeigt, dass der tideunabhängig vorgesehene Schiffstiefgang von 13,50 m relativ willkürlich und damit nicht angemessen begründet ist. Einzig die nicht minder umstrittene Planung der Außenweservertiefung sieht ebenfalls einen tidenunabhängigen Schiffsverkehr von 13,50 m vor, eine Planung, deren Realisierung (Durchsetzbarkeit) noch jedoch noch ungewiss ist und somit als Planrechtfertigung wenig taugt.

Da die geplanten Vertiefungen vorwiegend das Hamburger Interesse unterstützen, möglichst viel des Umschlagspotentials nach Hamburg zu ziehen, reicht dieses als Projektbegründung eines vorwiegend aus Steuermitteln des Bundes finanzierten Projektes nicht aus, da dieses zu Lasten anderer deutscher Seehäfen und deren Umschlagspotential<sup>7</sup> gehen würde und somit nicht von volkswirtschaftlichen Interesse wäre. Das Arbeitsplatzargument wurde weder für Hamburg selbst, noch für Niedersachsen und Schleswig-Holstein nachvollziehbar belegt; Annahmen (Mutmaßungen) und Prognosen der Firma Planco Consulting halten einer Überprüfung nicht stand.

Eine fortgesetzt einseitige Fokussierung einer Bundesförderung auf die Häfen von Hamburg und Bremerhaven würde den drohenden **Verkehrskollaps** der **Hinterlandanbindungen** verschärfen, und wäre damit auch verkehrs- und umweltpolitisch kontraproduktiv. Der von Hamburg vorgebrachte Umweltvorteil des Hamburger Hafens aufgrund seiner Lage weit im Binnenland ist nicht nur Vorteil, sondern auch Nachteil zugleich. Durch auf eine weitere Elbvertiefung lässt sich kein Vorteil für die Umwelt nachweisen, das kann nur eine verbesserte Kooperation norddeutscher Seehäfen erreicht werden. Hiervon würde auch der Steuerzahler profitieren.

Der begrüßenswerte Verzicht auf einige der ursprünglich geplanten **Ufervorspülungen** geht zu Lasten der geplanten **Verklappungen** im Bereich der Außenelbe, die mit 7,5 Millionen Kubikmetern nun drei mal so hoch vorgesehen sind wie vorher, so dass es hier voraussichtlich zu Problemverschiebungen kommt. Die zusätzlich geplanten Verklappungsmengen beeinträchtigen den aquatischen Bereich mit der dort vorkommenden Biozönose sehr viel stärker und können zudem die Strände von Cuxhaven und damit den Fremdenverkehr entsprechend höher belasten als bisher schon. Somit werden lokale Problemlösungen lediglich durch eine **Problemverschiebung** erreicht, deren Folgen nur schwer sachgemäß ermittelt werden können.

---

<sup>6</sup> Vgl. Sechste Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion **Nord** zur Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. März 2005.

<sup>7</sup> Z. B. Wilhelmshaven nach Bau des Jade Weser Ports und Cuxhaven.

Die als Planänderung geplanten Ufervorspülungen im Bereich **Glameyer Stack** werden von den VT als Problemlösung der dort zunehmend festgestellten Erosionen und der hiervon berührten Deichsicherheit dargestellt. Das ist jedoch aufgrund der weiter bestehenden Ursachen zunehmender Erosionen und deren voraussichtliche Verstärkung infolge einer Realisierung der geplanten Fahrwasservertiefungen nicht plausibel belegt. Ohne massive Uferbefestigungen wie z. B. Steinschüttungen oder Betonierungen, die einem naturnahen Charakter der Uferbereiche zuwider laufen würden, dürfte die Lagestabilität der geplanten Ufervorspülungen nicht lange gegeben sein, so dass hierdurch keine nachhaltige Lösung gewährleistet erscheint.

Der im Zuge der Planänderung heute für erforderlich erachtete **Neubau eines Dükers** mit neuer Dükertrasse bei Neßsand ist ebenfalls Ausdruck bisheriger Fehleinschätzung (Fehlplanung) der VT. Hiermit sind voraussichtlich erhebliche Auswirkungen des betroffenen Naturraumes, Störungen der Anwohner durch Lärm und erhebliche Steigerungen der Baukosten des Vorhabens verbunden. Notwendige konkrete Problemlösungen bleiben die VT schuldig, worin ein entscheidungserheblicher Planungsmangel liegt.

Zum geplanten **Rückbau des vorhandenen Neßsand-Dükers** fehlen entsprechende Angaben zu den damit verbundenen Auswirkungen ebenso wie angemessene Problemlösungen.

Wie ich bereits am 30. April 2007 ausführlich dargelegt habe, ist die seitens der VT über Planco Consulting Anfang 2004 vorgelegte **Nutzen-Kosten-Untersuchung** aufgrund der Entwicklung von Baukosten und zugrunde gelegter Annahmen und deren Veränderung weitgehend überholt (siehe dort). - Haushaltsrechtlichen Vorgaben wird damit nicht genüge getan. Die zwischenzeitlich durch den Bundesrechnungshof vorgenommene Bewertung ist ebenfalls als überholt anzusehen, da diese sich im Wesentlichen nur auf die weitgehend veralteten Annahmen der VT stützt.

#### **Teil 4: UVU-Ergänzungsbericht**

Da in diesem Bericht die Mängel wiederholt werden, auf die bereits im Gutachten vom 30.04.2007 – exemplarisch - hingewiesen wurden, wird hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die seinerzeit gemachten Ausführungen verwiesen, die weiterhin Bestand haben.

#### **Teil 5: Neufassung<sup>8</sup> FFH-VU**

Zu Beginn erfolgt eine Darstellung über Untersuchungsumfang, Methoden, Vorgehensweise und Bewertungsparameter. So wird in Tabelle 2.1 auf Seite 7 u. 8 die Vorgehensweise gemäß § 34 BNatSchG bzw. § 6 FFH-RL aus Sicht der Fachgutachter schematisch dargelegt.

##### Wirkfaktoren – summationsbedingt (Seite 10):

Die Begrenzung kumulativer Wirkungen anderer Pläne und Programme auf solche, die bereits rechtsverbindlich sind bzw. zugelassen wurden, bleibt deutlich hinter den rechtlichen Anforderungen zurück, da hier keine derartige Begrenzung erfolgt. Einzubeziehen sind alle umweltrelevanten Projekte, die konkret geplant sind, insbesondere alle im

---

<sup>8</sup> Damit ist die alte FFH-VU aus 2007 gegenstandslos.

Genehmigungsverfahren befindlichen, deren Realisierung möglicherweise (Umweltvorsorgegrundsatz) in den Zeitraum der Realisierung des geplanten Projektes Fahrwasservertiefung fällt. – So auch die EU-Kommission:

*„Hinzuweisen ist unbedingt darauf, daß die Absicht, auf der diese Bestimmung über die Zusammenwirkung fußt, darin besteht, kumulative Auswirkungen zu berücksichtigen, und diese bilden sich oft erst im Verlaufe der Zeit heraus. In diesem Zusammenhang kann man Pläne und Projekte prüfen, die abgeschlossen; genehmigt, aber nicht abgeschlossen; bzw. noch nicht vorgeschlagen wurden (EU-Kommission 2000, S. 37).*

#### Erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL:

Statt einer notwendigen sachgemäßen Begriffsdefinition erfolgen Einschränkungen der FFH-Gutachter, die die Gefahr einer – rechtlich nicht begründbaren - „Verwässerung“ bieten: „*Erhebliche Beeinträchtigungen*“... *„sind erst dann auszuschließen, wenn ohne vernünftigen Zweifel die Hinsichtlich der Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile im Ergebnis der Summationsprognose in ihrem gegenwärtigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. graduelle Verschlechterungen in einem tolerablen Rahmen bleiben“.*

Was sind hier „*graduelle Verschlechterungen*“ und wer bestimmt, dass die Verschlechterungen *„in einem tolerablen Rahmen bleiben“*?

Es liegt nahe, dass die Vorhabensträger von Hamburg und der Bundeswasserstraßenverwaltung hier aufgrund handfester Projektinteressen „großzügiger“ bewerten, als das von unabhängigen Fachleuten erfolgt. Diese Erkenntnis kann bereits aus dem bisherigen Verfahren, der im Frühjahr 2007 ausgelegten Planunterlagen und den hierzu eingegangenen fachlichen Stellungnahmen – einschließlich der FFH-VU – gezogen werden. Wie die willkürlich, da unbegründet dargestellte Bewertung der Ergebnisse der FH-VU im Teil 7 der Planänderung („*Allgemeinverständliche Zusammenfassung*“) zeigt, werden diese groben Bewertungsfehler aus dem bisherigen Verfahren offensichtlich wiederholt.

Zudem greift diese Bewertung der VT zu kurz, weil im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes<sup>9</sup> rechtlich vorgegeben ist, dass dieser durch geeignete Verbesserungsmaßnahmen wiederhergestellt werden sollte. Da dieses i. d. R. bereits durch „*graduelle Verschlechterungen*“ erschwert wird, sind auch solche scheinbar geringfügige Verschlechterungen keineswegs „*tolerabel*“, zumindest nicht gemäß rechtlicher Vorgaben. Deutlich wird dieses auch durch das **Verschlechterungsverbot** gemäß Artikel 6 Abs. 2 FFH-RL, das keinen Spielraum für angeblich tolerable Beeinträchtigungen zulässt.

In ihrer Guideline definiert die EU-Kommission den **Erhaltungszustand** wie folgt:

*Der Erhaltungszustand wird in Artikel 1 der Richtlinie wie folgt definiert:  
\_ Gemäß Artikel 1 Buchstabe e ist der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums „die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin*

<sup>9</sup> Für eine Reihe „*maßgeblicher Bestandteile*“ vorhabensbetreffender FFH- oder Vogelschutzgebiete ist heute von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen, beispielsweise die bestehende Naturferne vieler Uferzonen, die stark dezimierten Flachwasserbereiche, temporäre Sauerstoffmangelsituationen, Totalverluste bei Unterwasserböden durch großflächige Baggerungen bzw. Aufspülungen, insbesondere mit standortfremden Materialien u. V. m.

vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten ... auswirken können ...“.

– Der Erhaltungszustand der Arten ist laut Artikel 1 Buchstabe i „die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten ... auswirken können ...“ (EU-Kommission 2000, S. 17).

Gemäß dieser Definition ist für „maßgebliche Bestandteile“ vorhabensbetreffender FFH- oder Vogelschutzgebiete (z. B. der FFH-Gebiete „Schleswig-Holsteinisches Elbeästuar und angrenzende Flächen“ „Untere Elbe“, Komplex NSG Neßsand und LSG Mühlenberger Loch“ bzw. die EU-Vogelschutzgebiete „Schleswig-Holsteinisches Küstengebiet und angrenzender Küstengebiete“, „Untere Elbe bis Wedel“, „Vorland St. Margarethen“, „Untere Elbe“, „Mühlenberger Loch“) heute bereits von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen, was aufgrund der hohen Vorbelastungen, des Umfangs des aktuell geplanten Projekts und der Vielzahl kumulativer Wirkungen anderer Vorhaben im Einwirkungsbereich des Untersuchungsraums sachgemäß nicht zu leugnen ist. – Beispiele: Die bestehende Naturferne vieler Uferzonen, die stark dezimierten Flachwasserbereiche, der gegenüber dem ursprünglichen Naturzustand stark erhöhte Tidenhub und seine Folgen, die temporären Sauerstoffmangelsituationen, Totalverluste bei Unterwasserböden durch die geplanten großflächige Baggerungen bzw. Aufspülungen, insbesondere mit standortfremden Materialien u. V. m.

#### Umgang mit Vorbelastungen (S. 11 u. 12):

Die von den VT vorangestellte Vorgehensweise gemäß FFH-VU im Bundesfernstraßenbau (BMVBW 2004, S. 51) „abgeschlossene Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebietes widerspiegeln“.. „als Vorbelastung“ behandelt werden, ist – wie im vorliegenden Fall – keineswegs sachgerecht:

„Es könnte angezeigt sein, auf dieser „zweiten Stufe“ des Prüfungsverfahrens neben den Auswirkungen der Pläne oder Projekte, die hauptsächlich Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung sind, die Auswirkungen bereits abgeschlossener Pläne und Projekte zu überprüfen. Obwohl bereits abgeschlossene Pläne und Projekte von den in Artikel 6 Absatz 3 formulierten Prüfungsanforderungen ausgenommen sind, ist es dennoch wichtig, diese bis zu einem gewissen Grade in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, wenn sie das Gebiet dauerhaft beeinflussen und Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen“ (EU-Kommission, 2000, S. 37).

Damit sind die notwendigen Unterhaltungsbaggerungen nicht nur als Vorbelastung (alle bisherigen), sondern auch als Zukunftsbelastung (alle zukünftig anfallenden) mit bei den kumulativen Projektwirkungen einzubeziehen<sup>10</sup>. Das wurde jedoch in der FFH-VU versäumt,

<sup>10</sup> Das schon allein deshalb, weil das aktuelle Vorhaben ein Projektziel über eine bestimmte Fahrwassermindesttiefe formuliert, das nur unter Einbeziehung aller zukünftig hierfür notwendigen Unterhaltungsbaggerungen erreichbar ist. Das Weglassen des Umfangs früherer Unterhaltungsbaggerungen würde dem nicht Rechnung tragen. Es geht auch nicht um die Bewertung früherer Unterhaltungsbaggerungen als kumulative Projektwirkung, denn diese sind als „Altlasten“ selbstverständlich als Vorbelastung entsprechend zu würdigen. Es geht vielmehr darum, dass alle zukünftig notwendig werdenden Unterhaltungsbaggerungen zur Erreichung des Planungsziels als kumulative Wirkung zu betrachten sind. Das ist auch deshalb erforderlich, weil das gesamte Volumen der zukünftig notwendig werdenden Unterhaltungsbaggerungen wohl kaum sachgemäß partiell den jeweiligen früheren Vertiefungen zuzuordnen sind, die jeweils als Projekt genehmigt wurden. Es geht hierbei vielmehr um das Gesamtprojekt Elbvertiefung auf das von den VT angestrebte zukünftige Niveau mit allen hierfür zukünftig anfallenden Unterhaltungslasten, da „die Wirkungen und Auswirkungen zur selben

die auf Seite 12 der akt. FFH-VU im letzten Satz gemachten Schlussfolgerungen der VT sind somit nicht sachgerecht.

Wie wenig sachgemäß die VT mit der Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL umgehen, macht Tabelle 2-6 auf Seite 23 der akt. FFH-VU deutlich. Dort wird erneut wenig objektiv davon ausgegangen, dass die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen noch tolerierbar seien. Zudem wird von einer „*Erheblichkeitsschwelle*“ gesprochen, die es – auch fachrechtlich – nicht gibt.

Der von den VT auf Seite 27 explizit herangezogene „*Leitfaden zur FFH- Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau*“ des Bundesverkehrsministers aus 2004 ist wenig überzeugend, weil sechs Bewertungsstufen einer Beeinträchtigung unterschieden werden, die nicht sachgemäß nachvollziehbar sind:

- „1. keine Beeinträchtigung,
2. geringer Beeinträchtigungsgrad,
3. noch tolerierbare Beeinträchtigungsgrad,
4. hoher Beeinträchtigungsgrad,
5. sehr hoher Beeinträchtigungsgrad,
6. extrem hoher Beeinträchtigungsgrad“.

Diese sechs Bewertungsstufen täuschen eine Scheingenauigkeit vor, die es ohne konkrete Kriterien nicht gibt. Wie soll man beispielsweise die letzten drei Bewertungsstufen konkret nachvollziehbar begründen? Welchen Sinn machen diese drei Stufen eines „*hohen Beeinträchtigungsgrades*“, bei dem hier einzig gefragten Prüfauftrag „*erheblich*“ oder nicht? Diese Differenzierung suggeriert eine Scheingenauigkeit, die weder rechtlich geboten, noch fachlich sachgemäß zu erfüllen ist. Dagegen öffnet sie Missbrauchsmöglichkeiten wie im vorliegenden Fall, da sich die Bewertungsstufen nicht klaren Bewertungskriterien zuordnen lassen.

#### Datenbasis (S. 28):

Wie bereits im eingangs genannten Gutachten vom 30. April 2007 beispielhaft aufgezeigt wurde (siehe dort), ist die Datenbasis unzureichend. Dieses gilt für die abiotischen wie auch biotischen Schutzgüter der UVU wie auch der FFH-VU. - Dieses Defizit konnte auch durch punktuelle Ergänzungen/Aktualisierungen nicht behoben werden.

Besonders schwerwiegend wirken sich hier die offensichtlich krassen Kenntnislücken bei den mit zu betrachtenden kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte aus, die auf den gleichen Untersuchungsraum wirken (können).

#### Prognosemethode (S. 28 / 29):

Hier wird zwar zutreffend auf das wichtige sog. „*Muschelfischerurteil*“ des EuGH vom 7.09. 2004 hingewiesen und hinsichtlich wesentlicher Schlussfolgerung wiedergegeben, jedoch wird an späterer Stelle – wie der hier bereits analysierte Teil 7 der Änderungsunterlagen (s. o.) deutlich macht -, in wesentlicher Hinsicht abgewichen, indem Behauptungen unerheblicher Projektwirkungen aufgestellt werden, die sachgemäß nicht nachvollziehbar sind. Von einer

---

*Zeit wie die des betrachteten Vorhabens entstehen, ist der andere Plan oder das andere Projekt einer summarischen Prognose zu unterziehen“ (BMVBS 2008 laut aktueller FFH-VU der VT der gepl. Elbevertiefung, die dort angegebene Fundstelle stimmt jedoch nicht!).*

„Gewissheit“ , dass ohne Zweifel erhebliche Beeinträchtigungen gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL auszuschließen sind, kann bei den vielen Mutmaßungen der VT wohl kaum die Rede sein. Somit haben auch die anschließenden Ausführungen der VT auf Seite 29 zum aktuellen Urteilen des BVerwG vom 17.01.2007 zur Westumfahrung Halle und des OVG Münster v. 11.09.2007 (Windkraftanlage Bad Sassendorf) lediglich deklaratorischen Charakter, dem später dann doch nicht gefolgt wird. Der Hinweis von FÜßER gemäß Fußnote 27 führt bei konsequenter Umsetzung eher zu der aus Umweltvorsorgesicht gebotenen Annahme, dass eine Realisierung des Projektes zu erheblichen Beeinträchtigungen gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG führen kann (vgl. Umwelt Media Consult, Feldt, 30.4.2007). An dieser Einschätzung haben auch die vorliegenden Änderungsunterlagen nichts Grundlegendes geändert.

#### Wirkfaktoren (S. 30 ff.):

Hier fehlen nach wie vor notwendige qualitative und quantitative Angaben wie z. B. eine genaue flächen- **und** tiefenmäßige Darstellung der geplanten Vertiefungsbaggerungen, die entsprechend räumlich exakt zur Ermittlung der jeweiligen Betroffenheiten zuzuordnen ist. Die vorgelegten, viel zu grobmaßstäbigen Karten und Schnitte reichen hier nicht aus, um lokale Betroffenheiten ausreichend erkennen zu können. Zwar wurden mit der Planänderung die im letzten Jahr monierten, da bisher fehlenden **Flächenangaben der Vertiefungsbereiche** mit immerhin **2.793 Hektar** angegeben, nicht jedoch der jeweilige Umfang der jeweils lokal geplanten Vertiefung<sup>11</sup>. Beides hätte grafisch durch Einzelkarten mit hoher Auflösung, z. B. im Maßstab 1 : 5.000 dargelegt werden können, zumal das hierfür erforderliche 3-D-Modell existiert bzw. allenfalls geringfügig weiterentwickelt werden müsste. – Die in Tabelle 3-4 auf Seite 40 angegebenen Vertiefungsbereiche innerhalb von „Natura-2000“-Gebieten (insgesamt ca. 200 ha, gebietsbezogen bis zu max. 139 ha !) lassen erahnen, wie groß die Beeinträchtigungen möglicherweise sind. Zur Konkretisierung und für eine sachgemäße Darstellung der vorhabensbezogenen Wirkfaktoren ist gemäß Stand des Wissens (3-D-Modell) ist eine solche 3-D- Darstellung mit hoher Auflösung unverzichtbar.

Der Umfang der gegenüber den heutigen **Fahrwasserbereichen zusätzlich geplanten in Höhe von 737,3 ha** zeigt die Dimension der geplanten Baumaßnahmen auf Kosten von bisher nicht unmittelbar durch Schiffsverkehr betroffenen Bereiche.

Neben den seitens der VT angegebenen **2.793 ha, die vertieft werden sollen, sollen 84,5 ha auf Spülfeldern** auf Pagensand und Schwarztonnensand und **13,9 ha im Uferbereich** von Wisch/Lühe aufgespült werden. Die nach wie vor auf **38,5 Mio. m<sup>3</sup>** geschätzten Sedimente aus den Vertiefungen sollen nun größtenteils auf **1.347,8 ha sog. „Unterwasser-ablagerungsstellen“** untergebracht werden, was jeweils mit erheblichen ökologisch nachteiligen Folgen verbunden ist (s. Feldt, 30. April 2007), die durch die hier angezweifelte Lagestabilität wohl noch deutlich vergrößert werden. Hiervon sind mind. 6 Natura-2000-Gebiete zum Teil großflächig unmittelbar betroffen.

Wie bereits dargestellt, führen die Planänderungen in bestimmten Bereichen zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen, in anderen dagegen zu neuen, - also insgesamt zu Problemverschiebungen. Wodurch die „Kapazität“ der „**Umlagerungsstelle Neuer Luechtergrund**“ ... „um 5 Mio. m<sup>3</sup> auf nunmehr 7,5 Mio. m<sup>3</sup> erhöht“ werden soll, ist nicht klar nachvollziehbar. Sollte das nur aufgrund der von ursprünglich geplanter Verklappungszeit

---

<sup>11</sup> Dieses wäre z. B. auch für ein Monitoring eines späteren Beweissicherungsverfahrens notwendig.

(„Umlagerung“) von 3 Monaten auf nun geplante 9 Monate erfolgen, so deutet das auf eine geringe Lagestabilität mit hoher Sedimentverdriftung in diesem Areal hin. Die damit verbundenen potentiellen Auswirkungen sind zu betrachten und in die Bewertungen miteinzubeziehen. Insbesondere die dort zur Verklappung vorgesehenen Schluffe können zu problematischen Auswirkungen in der Umgebung führen.

#### Zukünftige Unterhaltungsbaggerungen (S. 53 – 56):

Die Abschätzung zukünftiger Unterhaltungsbaggerungen und deren Bewertung erscheinen weder plausibel, noch sachgerecht. Das zeigen gerade auch die diesbezüglichen Prognosen zur letzten Elbvertiefung, die sich für den Bereich der Hamburger Delegationsstrecke als Fehleinschätzung entpuppt haben. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Derartiges wiederholt, zumal die Erkenntnisse der VT ähnlich vage zu sein scheinen wie im letzten Planfeststellungsverfahren.

#### Vorhabensbezogene Wirkfaktoren (S. 56 - 58):

Die Darstellung des Wirkfaktors „Herstellung von Unterwasserablagerungsflächen“ hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gewässersohle lediglich als „vorübergehende Flächeninanspruchnahme“ zu bezeichnen, erscheint angesichts von Art und Umfang der geplanten Strombauwerke, die großenteils durch ortsfremde Materialien wie Steinschüttungen befestigt werden sollen, wenig sachgerecht. Sofern die Unterwasserablagerungsflächen und Strombauwerke nicht weggeschwemmt werden, handelt es sich nicht um eine vorübergehende, sondern um eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme.

#### Ausbaubedingte Veränderungen der Hydrologie / Morphologie , des Stoffhaushalts sowie der schiffserzeugten Belastungen (S. 60):

Die Darstellung, dass „im Rahmen der Beweissicherung zur UVU der vorangegangenen Fahrrinnenanpassung`keine nachweisbare ausbaubedingte Wirkung` bezogen auf die Parameter `Pflanzen und Tiere` festgestellt werden“, verschweigt, dass dieses Ergebnis der Beweissicherung gemäß einer Konvention zur Beweissicherung lediglich besagt, dass die seinerzeit umweltbezogen prognostizierten Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere nicht überschritten wurden. Somit sind aber sehr wohl signifikante, nachteilige Umweltauswirkungen eingetreten. - Die zitierte Darstellung der VT auf Seite 60 der FFH-VU ist deshalb nicht sachgemäß und irreführend<sup>12</sup>.

#### Vermeidungsmaßnahmen (S. 61, 62):

Obwohl ein Großteil der von den VT angeführten Vermeidungsmaßnahmen nur relativ vage formuliert und nur unverbindlich dargestellt wird, werden diese Maßnahmen zur Grundlage der FFH-Prognose gemacht. Das ist so lange nicht sachgerecht, wie die angesprochenen Maßnahmen nicht

- 1) verbindlich<sup>13</sup>,
  - 2) sachgerecht und vollumfänglich
- durchgeführt werden und

---

<sup>12</sup> In Tabelle 6.2 auf Seite 112 der FFH-VU wird auf diese Konvention zur Bewertung der Ergebnisse der Beweissicherung hingewiesen, warum nicht auch hier ?

<sup>13</sup> Statt einer relativ unverbindlichen Soll-Bestimmung muss es heißen „wird sichergestellt“.

3) erfolgreich realisiert wurden.

Solange dieses nicht sichergestellt werden kann, ist aus Umweltvorsorgegründen vom worst Case auszugehen.

#### Beispiel:

„Allgemein erfolgt ein sorgsamer Umgang mit Gefahrstoffen wie Kraft-, Schmier- und Abfallstoffe. Einer möglichen Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser wird durch die regelmäßige Kontrolle der Gefahrstoffe und Maschinen entgegengewirkt“ (FFH-VU, S. 62).

Zunächst einmal werden hier Selbstverständlichkeiten beschrieben, die schon allein für ein gesetzeskonformes Verhalten unabdingbar sind. - Was heißt hier jedoch „sorgsamer Umgang“ konkret? Was ist mit „regelmäßige Kontrolle“ konkret gemeint? Wie soll sichergestellt werden, dass „einer möglichen Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser“ nicht nur „entgegengewirkt“, sondern dass dieses mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit **ausgeschlossen** wird. – Solange das nicht gewährleistet werden kann, ist vom worst Case einer z. B. pannen- oder unfallbedingten Verschmutzung mit wassergefährdenden Stoffen – auch in Schutzgebieten – auszugehen und entsprechend in die Bewertungen gemäß FFH-VU mit einzubeziehen.

Unklar bleibt, wie die angegebenen und sämtlich unverzichtbaren Bauzeitenrestriktionen später sichergestellt werden können. Da die VT hier im Falle von Verschiebungen im Bauzeitenplan ihr Vorhaben unter Umständen erst sehr viel später realisieren können, sind hier **unabhängige Kontrollen und Nachweise** erforderlich. Eine solche Unabhängigkeit können die heutigen Gutachter der VT aufgrund ihrer finanziellen Abhängigkeit nicht nachweisen. Aus Praktikabilitätsgründen und zur Sicherstellung eines ausreichenden Niveaus sollte hierfür ebenso wie für das notwendige Monitoring und Beweissicherungsverfahren unabhängiger Sachverstand über das Bundesamt für Naturschutz eingesetzt und gemäß Verursacherprinzip kostenmäßig den VT auferlegt werden.

Zudem bleibt unklar, **inwieweit** dem auf Seite 65 der FFH-VU angesprochenem, „allgemeinen naturschutzrechtlichen Biotopschutz“ gemäß § 26 HmbNatSchG, § 34, Abs. 6 LNatSchG SH, § 37 Abs. 3 u. 4 NNatSchG **konkret** nachgekommen wird.

#### Kompensationsmaßnahmen (S. 60):

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind dazu da, dass nach den vorhabensbezogenen Eingriffen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben sollen. Dieses kann nur sichergestellt werden, wenn praktikable Kompensationsmaßnahmen nachgewiesen und bereits Bestandteil der Entscheidung über das Vorhaben sind. Die um Jahre verzögerten Entscheidungen und Realisierungen der Kompensationsmaßnahmen der letzten Vertiefung zeigen ebenso wie die schleppende und defizitäre Umsetzung notwendiger Kompensationsmaßnahmen der DASA-Erweiterung im Mühlenberger Loch, dass solch´ ein Aufschub notwendiger Kompensationsmaßnahmen sachlich und rechtlich problematisch ist. Deshalb sollte der jetzige LBP als Bestandteil dieses Verfahrens alle notwendigen Kompensationsmaßnahmen aus Vorsorgesicht im Sinne des worst Case der Eingriffswirkungen erstellt und im Zuge der Projektentscheidung angemessen berücksichtigt werden. – Einer Verschiebung kann auch zur Wahrung der Kohärenz(maßnahmen) nicht zugestimmt werden.

#### Kompensationsmaßnahme gemäß Planunterlage (Teil 4) LBP (FFH-VU, S. 65):

Aus Naturschutzsicht kritisch zu sehen sind Kompensationsmaßnahmen, die wie die geplanten Baggerungen im Bereich der Schwarztonnensandrinne selbst bereits einen Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne darstellen. Das gilt auch für geplante, zur Aufrechterhaltung möglicherweise erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen wie spätere Injektionsbaggerungen.

#### Summationsbedingte Wirkfaktoren (S. 68 - 85):

Die VT stellen dar, dass die „*Summationskulisse der FFH-VU*“ hinter der von der „*Projektkulisse*“ in der „*Nullvariante der UVU*“ eingestellten zurückbleibt. Das ist nicht sachgerecht, da die FFH-VU bei der Einbeziehung möglicher kumulativer Wirkungen von Plänen und Programmen derartige Einschränkungen explizit nicht vorsieht (vgl. auch Interpretations-Guideline der EU-Kommission aus 2000) und damit weiter gefasst ist als die (hier sehr viel unkonkreteren) UVP-Bestimmungen. Auch wenn eine gute fachliche Praxis einer UVU ebenfalls eine breite Einbeziehung begründet, ist die in der FFH-VU auf Seite 68 angeführte Begründung zur eingeschränkten Vorgehensweise unsachgemäß. Warum der Prognosehorizont im Rahmen der UVU länger sein soll, als in der FFH-VU ist weder nachvollziehbar, noch sachgerecht.

Damit erfolgt eine nur unzureichende Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen durch andere Pläne und Projekte im Rahmen der FFH-VU.

Zudem kann bei der Betrachtung kumulativer Wirkungen der erfolgten Reduzierung einer Abschätzung möglicher Folgen auf den aquatischen Bereich nicht zugestimmt werden. Dieses klammert den Klimaschutz aus, was beispielsweise schon angesichts der Vielzahl geplanter bzw. in Bau befindlicher fossiler Großkraftwerke an der Elbe unsachgemäß ist. Die Folgen des Klimawandels sind auch an der Elbe spürbar, letztlich auch bei kumulativen Wirkungen der vielen großen und kleinen Projekte mit dem Vorhaben Elbvertiefung. Diese beschränken sich nicht auf den aquatischen Bereich, was insbesondere über Wechselwirkungen deutlich wird. - Nur ein Beispiel: Klimaforscher gehen mittlerweile vom einem Meeresspiegelanstieg von einem Meter bis zum Ende dieses Jahrhunderts aus, d. h. rd. 10 cm pro Jahrzehnt. Selbst wenn die letzte Elbvertiefung, ebenso wie die jetzt geplante **jeweils** nur für wenige Zentimeter steigender Wasserstände verantwortlich ist<sup>14</sup>, so können hier fatale kumulative Wirkungen, etwa durch Probleme beim Hochwasserschutz an Land, durch deutliche Veränderungen der Biotopstrukturen im aquatischen und terrestrischen Bereich wie auch der dort (heute) lebenden Flora und Fauna führen. Derzeitig werden allein in Deutschland etwa 30 fossile Großkraftwerke konkret geplant bzw. bereits im Bau, die mit einer noch viel höheren Zahl weltweit geplanter oder im Bau befindlicher Großkraftwerke zu kumulativen Wirkungen im Bereich der Tideelbe und ihrer Schutzgebiete führt. Da bei den EU-Schutzgebieten auch Einwirkungen von außen – auch kumulativ – mit zu betrachten sind, ist die in der FFH-VU erfolgte Betrachtung viel zu eingeschränkt, zumindest hinsichtlich der von den Planfeststellungsbehörden noch zu erstellenden FFH-VP.

Ein weiterer Fehler besteht darin, dass die VT die Betrachtung möglicher kumulativer Wirkungen an den Zeitpunkt eines erwarteten Planfeststellungsbeschlusses knüpfen. Die

---

<sup>14</sup> Aufgrund der komplexen Wirkungsstrukturen wird es schwierig, den jeweiligen (Teil-)Elbvertiefungen belastbare Anteile dieser Entwicklung zuzurechnen. Das hat letztlich auch dazu geführt, dass im Zuge des Beweissicherungsverfahrens zur letzten Elbvertiefung solche Auswirkungen, die schwer quantifizierbar sind, als nicht nachweisbare Auswirkung gewertet wurden, was keineswegs sachgerecht ist.

Historie dieses und vieler anderer Projekte macht deutlich, zu welchen Fehleinschätzungen es hier häufig kommt. Zudem ist hier nicht der Zeitpunkt des von den VT erhofften Planfeststellungsbeschlusses relevant, sondern der Zeitpunkt des Baubeginns und der Bauphase. Beides kann sich erheblich verzögern, wenn man von den kaum kalkulierbaren, jedoch bereits konkret angekündigten Klagen verschiedener Beteiligter oder auch möglichen Bauzeitenverschiebungen und projektbezogenen Bauzeitenbegrenzungen (s. o.) ausgeht. Somit sind Verzögerungen von 2 bis 5 Jahren durchaus möglich und als worst Case der VT in die Betrachtung möglicher kumulativer Wirkungen einzubeziehen. Ansonsten könnte eine erneute Überarbeitung der Planunterlagen erforderlich werden.

Zudem beziehen sich mögliche und damit zu betrachtende Projektwirkungen nicht nur auf die Bau-, sondern auch auf die Betriebsphase. Dieses lässt die FFH-VU hier jedoch außer Acht.

Die Darstellung der nach räumlich und zeitlich unsachgemäß reduzierten Projektliste hinsichtlich möglicher kumulativen Wirkungen im Zusammenhang der geplanten Elbvertiefung mit der erforderlichen Gesamtbewertung, ob insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten „*als solches*“, bzw. „*in wesentlichen Bestandteilen*“ möglich und damit nicht auszuschließen ist, erfolgt anschließend in einem (viel zu groben) Raster. Nach einer knappen Beschreibung von aus Sicht der VT relevanter Ursache-Wirkungsbeziehungen und einiger hinsichtlich Art, Umfang und Erfolg keineswegs immer abgesicherten Vermeidungsmaßnahmen erfolgt eine pauschale Bewertung von Beeinträchtigungsintensitäten auf Lebensraumtypen und –Arten gemäß FFH-RL. Allen „geprüften“ Projekten wird ohne Begründung anschließend bescheinigt, dass sie zu keiner oder nur zu einer unerheblichen Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten führen (können). Das ist völlig unsachgemäß und bleibt (weit) unter einem Mindeststandard einer bei jedem umweltrelevanten Projekt gesetzlich gebotenen FFH- Erheblichkeitsprüfung zurück, die zu klären hat, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (VP) erforderlich ist oder nicht. In diesem Verfahren geht es jedoch im Rahmen der von den VT vorzulegenden FFH-VU um die Vorbereitung der behördlicherseits zu erstellenden FFH-VP. Die vorliegenden Bewertungen sind mangels substantieller Angaben<sup>15</sup> nicht nachvollziehbar und auch nicht sachgerecht.

Nach den jeweiligen Projekt“analysen“ von nur 1/3 bis 1/2 Seite kommen die VT dann immer zum Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten und ihrer geschützten Bestandteile möglich sei. – Eine derartige Schlussfolgerung ist angesichts der äußerst dünnen und oberflächlichen Sachverhaltsdarstellung nicht nachvollziehbar. Angesichts der vielen projektbezogen dargestellten Wirkfaktoren und denen der geplanten Elbvertiefung kann eine seriöse Abschätzung auf derartig oberflächlicher Grundlage aus Umweltvorsorgesicht (worst Case) eigentlich nur zu der Schlussfolgerung gelangen, dass eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung zumindest eines der vielen betroffenen EU-Schutzgebiete nicht auszuschließen ist. Die gegenläufige Behauptung der VT ist geradezu anmaßend und (gemäß vorliegender) Unterlagen ungerechtfertigt.

Eine spärliche Begründung ihrer Auffassung bieten die VT auf Seite 75 der FFH-VU „*zu den potentiellen Ursache – Wirkungsbeziehungen `Zunahme der Wassertemperatur durch Einleitung von Kühlwasser`, `Verschärfung des Sauerstoffdefizits durch Einleitung von*

---

<sup>15</sup> So reicht eine simple Auflistung möglicher Wirkfaktoren nicht aus. Art und Umfang möglicher Auswirkungen lassen sich nur abschätzen, wenn quantitative Angaben der Wirkfaktoren (Wirkungsumfang) gemacht, die möglichen Wirkungspfade sachgemäß beschrieben und der Einwirkungsbereich räumlich und artenmäßig unter Darstellung etwaiger Empfindlichkeiten dargestellt werden. Das wurde von den VT jedoch weitgehend versäumt. Damit widerspricht die FFH-VU in diesem Punkte einer guten fachlichen Praxis ebenso wie den hier relevanten gesetzlichen Vorgaben.

*Kühlwasser' in Zusammenwirkung mit dem Vorhaben Fahrrinnenanpassung“.* – Nach einer kurzen, insgesamt jedoch durchaus sachgemäßen Darstellung wesentlicher Beeinträchtigungsmöglichkeiten von Kraftwerken auf die hydrologischen Verhältnisse und dadurch mögliche kritische Verhältnisse (Sauerstoffknappheit) für die Fischfauna, erscheint das Negieren relevanter kumulativer Wirkungen widersprüchlich und unglaubwürdig.

Hinsichtlich möglicher kumulativer Wirkungen mit den möglichen Folgen des Projekts Elbvertiefung wird nach Erwähnung einiger, jedoch nicht aller (!) wesentlichen Einflussparameter behauptet, hierdurch würden *„die von Gewässermorphologie und Tidegeschehen gesetzten Rahmenbedingungen nicht in signifikanter Weise“* geändert. *„Deshalb verursacht sie (baubedingt sowie anlage- und betriebsbedingt) keine messbaren Effekte auf den Wasserstoffhaushalt (vgl. Unterlage H2a, Kap. 3.2.3). Eine Summationswirkung mit den Kraftwerksprojekten auf den Sauerstoffhaushalt ist aus diesem Grund ausgeschlossen“* (FFH-VU, S. 75).

Das einzig Korrekte an dieser Darstellung ist, dass der Umfang der nachteiligen Effekte, die eine weitere Elbvertiefung (in Summation mit den bisherigen) auf den Sauerstoffhaushalt hat, aufgrund der Vielzahl von Einflussfaktoren in ihrer komplexen Wirkung keine *„messbaren“* Zuordnungen einzelner Verursacher ermöglicht<sup>16</sup>. Hieraus nun die Schlussfolgerung zu ziehen, deshalb gäbe es keine kumulativen Wirkungen mit den (anderen) Verursachern<sup>17</sup>, ist völlig unsachgemäß, da ein wie auch immer quantifizierbarer Anteil der Elbvertiefung/en von keinen ernst zu nehmenden Fachleuten geleugnet wird. Beispielhaft soll hier nur auf entsprechende Darstellungen der ARGE Elbe und des BfN verwiesen werden, die hier (zumindest bei der Planfeststellungsbehörde) als bekannt vorausgesetzt werden.

Anschließend werden in der FFH-VU wesentliche Einflussfaktoren für die unter Fachleuten unstrittige Negativwirkung bisheriger und zukünftiger Fahrwasservertiefungen auf den Sauerstoffhaushalt benannt: *“verändertes Verhältnis von Wasserkörper und Wasseroberfläche (spezifische Wasseroberfläche), abnehmende Flachwasserbereiche und eine verlängerte Verweilzeit des Wassers im kritischen Flussabschnitt. Weitere mögliche Faktoren sind der vermehrte Eintrag zehrungsfähigen Materials (hier nicht der Fall) bei Baggerarbeiten oder während des Einbaus von Baggergut in Ufervorspülungen und Unterwasser-Ablagerungsflächen bzw. bei dessen Umlagerung“.*

Trotz einschlägiger und auch publizierter Erkenntnisse von Fachinstitutionen wie der ARGE werden diese wesentlichen Einflussfaktoren einer Elbevertiefung jedoch als *„theoretischer Wirkungszusammenhang“* bezeichnet und damit als reale Erkenntnis in Frage gestellt. Hier wird deutlich, dass durch das Weglassens dieser, nicht zu leugnenden Einflüsse der bisherigen und weiterer Fahrwasservertiefungen bei den *„wesentlichen Einflussparametern“* für den Sauerstoffhaushalt eine geradezu **manipulative Verharmlosung** bei zu erwartenden Auswirkungen einer weiteren Fahrwasservertiefung auf den Sauerstoffhaushalt vorgenommen wurde.

Dass diese Effekte – ebenso wie bei anderen Verursachern - der hydrologisch und ökologisch problematischen Sauerstoffdefizite hinsichtlich ihrer jeweiligen Höhe nicht *„messbar“* sind, widerlegt nicht, dass projektbezogene kumulative Wirkungen (sowie den Wirkungen anderer Verursacher<sup>18</sup>) möglich sind, die in die FFH-VU einzubeziehen sind. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass es bei den Sauerstoffmangelserscheinungen um eine erhebliche

---

<sup>16</sup> So auch der VT an späterer Stelle der FFH-VU (vgl. S. 110).

<sup>17</sup> Auch bei den anderen Verursachern problematischer Sauerstoffmangelsituationen wie einem einzelnen Kraftwerk werden die diesbezüglichen Effekte für die Tideelbe wohl kaum konkret messbar sein, solange es viele weitere (Mit)Verursacher gibt.

<sup>18</sup> Wie im Bereich des Oberlaufes an der Mittelelbe.

Beeinträchtigung der betroffenen Bereiche, auch innerhalb von EU-Schutzgebieten handelt und nachteilige Auswirkungen auf die hydrologische Lebensgemeinschaft wie die gemäß FFH-RL hier einzig untersuchten wertgebenden Fischarten nicht auszuschließen sind. Mit den unsachgemäßen Darstellungen versuchen die VT offensichtlich die nicht zu leugnenden kumulativen Wirkungen in einem sensiblen Bereich zu leugnen, anscheinend um das hier angezeigte Ausnahmeverfahren gemäß Artikel 6 Abs. 4 FFH-RL zu vermeiden. Anders ist auch nicht zu erklären, dass sie trotz des hohen und komplexen Konfliktpotentials der geplanten weiteren Elbvertiefung unter Einbeziehung der Vielzahl umweltrelevanter Pläne und Projekte, die zu weiteren kumulativen Wirkungen führen, eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung zumindest eines der vielen möglicherweise negativ betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher (EU) Bedeutung (Auflistung s. Kapitel 4.1 der FFH-VU, S. 87- 101), leugnen, obwohl dieses – wenn nicht wahrscheinlich -, so doch zumindest sachgemäß und nachvollziehbar nicht auszuschließen ist<sup>19</sup>. - Weitergehend sei hier auch auf das eingangs genannte Gutachten vom 30. April 2007 verwiesen.

Warum die Neuaufstellung des Wärmelastplanes Elbe im Rahmen möglicher kumulativer Wirkungen nicht betrachtet werden soll – so die Aussage der VT auf Seite 85 der FFH-VU – ist weder nachvollziehbar, noch sachgemäß (s. die hier vorangestellte Problemlage).

#### Datenbasis (S. 105 / 106):

Bereits die hier eingangs gemachte Bemerkung, die Datenbasis sei „*geeignet, die dieser FFH-VU relevanten Fragestellungen fundiert und ausreichend zu beantworten*“, unterliegt erheblichen Zweifeln wie nicht nur die bisherigen Beispiele dieses kleinen Gutachtens, sondern auch des vom 30. April 2007 sowie praktisch aller beteiligten Naturschutzbehörden und Umweltverbände deutlich machen. Aufgrund dieses Bewertungsunterschiedes der anscheinend interessengeleiteten VT gegenüber beteiligten unabhängigen Fachleuten erscheint hier eine weitergehende Betrachtung unter Hinweis auf alle vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten nicht weiterführend.

Auch wenn mittlerweile über die Planänderung in einigen Bereichen nachgebessert wurde, so bleiben noch zu viele Untersuchungslücken, die durch die von den VT vorgenommenen „*Abschätzungen*“ (vgl. z. B. S. 105) nicht ausreichend ersetzt werden, um zu den notwendigen, fundierten Ergebnissen zu kommen.

Sollten die VT dennoch – wie behauptet - über ausreichende Daten verfügen, etwa im Bereich der sehr lückenhaften gebietsbezogenen mit konkreter räumlicher Zuordnung zur fundierten Beurteilung der möglichen Auswirkungen, so hat er die hierfür notwendigen Daten mit den vorliegenden Unterlagen zumindest nicht zugänglich gemacht. Entscheidungserhebliche Aussagen der VT sind dadurch nicht nachvollziehbar, gesetzliche Anforderungen hinsichtlich Transparenz und Nachvollziehbarkeit nicht erfüllt.

Die Behauptung der VT auf Seite 106 der FFH-VU, die „*vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Fischlebensgemeinschaften, die mit Prognoseunsicherheiten verbunden sind, wird mit einer worst-case Betrachtung begegnet*“, erscheint angesichts der vorangehenden Beschönigung im Bereich von Sauerstoffdefiziten im Bereich der Tideelbe unglaubwürdig.

---

<sup>19</sup> Auf die Bedeutung der hier als bekannt vorausgesetzten Rechtsprechung von EuGH und BVerWG wird weitergehend verwiesen.

### Prognosemethoden/Wissenschaftlicher Standard (S. 107):

Auch die Behauptung der VT dass „*geeignete Methoden*“ zur Anwendung gekommen seien, ist zumindest aus Umweltvorsorgesicht und der gebotenen Anwendung der relevanten Rechtsvorgaben (s. entspr. Guidelines und Rechtskommentare) zu bezweifeln. Mit diesem und vorangehendem Gutachten v. 30. April 2007 habe ich anhand von Beispielen aufgezeigt, dass die „Methoden“ der VT nicht selten vorrangig dem Ziel dienen, die Umweltauswirkungen des Projektes in rechtlich kritischen Bereichen, die eine Projektrealisierung gefährden könn(t)en als unerheblich darzustellen. Dass hier nahezu alle beteiligten Naturschutzfachleute zumeist anderer Auffassung sind, untermauert diese Zweifel. Dieses gilt insbesondere für den Untersuchungsteil der FFH-VU und deren Schlussfolgerung einer insgesamt unerheblichen potentiellen Beeinträchtigung betroffener Gebiete, sogar unter Einbeziehung kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten und Plänen.

### Kenntnislücken/Prognoseunsicherheiten

Die Behauptung der VT, dass im Falle von Kenntnislücken und Prognoseunsicherheiten der worst Case zur Anwendung gekommen sei, ist nachweislich falsch, wie die hierfür bereits angeführten Beispiele ebenso zeigen wie die nachfolgende Bewertung in der FFH-VU.

Gleiches zeigen auch folgende Beispiele:

- So wurden die Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der zukünftig (nach Projektrealisierung) erforderlichen Unterhaltungsbaggermengen nur mit einem 10%igen Aufschlag als worst Case Szenario bezeichnet. Die Erfahrungen mit der letzten Elbvertiefung zeigen, dass ein derartig geringer Aufschlag kein worst Case ist, sondern eher eine optimistische Annahme der VT darstellt.
- Die BAW hat bei ihren Prognosen schon immer erklärt, ein „*international anerkanntes Modellierungsverfahren*“ angewendet zu haben. Dennoch hat es selbst in der jüngsten Vergangenheit erhebliche Fehlprognosen bis zum Faktor 1: 4 (Prognose : real eingetretener worst Case). Dem wurde hier nicht in Form eines entsprechenden worst Case Rechnung getragen.

### Berücksichtigung von **Vorbelastungen** in dieser FFH-VU (S. 110-113):

Hier werden eine Reihe **nachteiliger Veränderungen im Bereich der Tideelbe** zutreffend benannt, die **Ausdruck fortschreitender Naturferne** und eines ungünstigen Erhaltungszustandes i. S. der FFH-RL bzw. § 10 Nr. 9 BNatSchG sind:

*„Erhöhung des Tidenhubs, Entstehung eines ungünstigen Verhältnisses der Flächenanteile von Tiefwasser, Flachwasser und Watt (Durch Zunahme von Tiefwasser und Wattbereichen sowie Flachwasserbereichen), Reduzierung von eulitoral, sublitoral und supralitoral Lebensräumen bzw. Fluträumen/Tidevolumen bzw. Reduzierung der standörtlichen Vielfalt, Entstehung eines ungünstigeren Verhältnisses der Flächenanteile von Brackwasserlebensräumen und Süßwasserlebensräumen durch Stromaufverlagerung der Brackwasserzone, Entstehung von ungünstigen Strömungsgeschwindigkeiten in bestimmten Bereichen, Entstehung von ungünstigen Erosions-/Sedimentationsverhältnissen bzw. Trübungsverhältnissen, örtliche Verstärkung/Verlagerung der Unterhaltungsbaggerei, Auftreten von Sauerstoffmangelsituationen im Sommerhalbjahr“* (FFH-VU, S. 110).

Ein großer Teil der genannten nachteiligen Veränderungen der Umwelt im Bereich der Tideelbe ist auf die bisherigen Projekte einer Fahrrinnenvertiefung zurückzuführen, wenn auch nicht ausschließlich<sup>20</sup>. Jede weitere Elbvertiefung würde die negativen Auswirkungen verstärken. Welches Projekt und welche Elbvertiefung mit welchem Anteil an dieser Negativentwicklung beteiligt ist, lässt sich aufgrund der komplexen Wirkungszusammenhänge kaum quantifizieren. Unter dieser Prämisse sind Aussagen der VT, bestimmte Auswirkungen der letzten wie auch der geplanten Elbvertiefung seien „*nicht messbar*“ (Beispiel Sauerstoffmangel), diesem komplexen Wirkungsgefüge geschuldet und dürfen keinesfalls als unerhebliche Umweltauswirkung angesehen werden.

Wesentlich ist, dass (Aus)Wirkungen, die bereits vorher bestanden, als Vorbelastungen zu bewerten sind.

„*Wenn die alten Pläne oder Projekte aber weiterhin neue Wirkungen verursachen, müssen diese in die Summationskulisse eingestellt werden, um bei der Prognose berücksichtigt werden zu können*“ (FFH-VU, S. 110). - Das bedeutet, dass die bisherigen Projekte einer Fahrrinnenvertiefung der Tideelbe hinsichtlich ihrer vielfältigen aktuellen Nachwirkungen (s. o.) als kumulative Wirkung mit in die Bewertung der FFH-VU einzustellen sind. - Diese wichtige Erkenntnis scheint in der FFH-VU dann aber nicht zum Tragen zu kommen.

#### Ausbaubedingte Veränderungen (hydrologisch, hydromorphologisch, Sauerstoffhaushalt) (FFH-VU, S. 116 - 119):

„*Die hydrodynamischen und hydromorphologischen Auswirkungen der geplanten Projekte im Hamburger Hafen, die in der Summationsprognose der FFH-VU untersucht werden, wurden nicht hydrologisch modelliert*“ (FFH-VU, S. 118). Die Wirkungen wurden dann nur durch „*Analogieschluss*“ und „*Plausibilitätsüberlegung aus den Untersuchungen zur Nullvariante der BAW*“ abgeleitet, was für eine valide Bewertung der Summationswirkungen nicht ausreichend ist.

Gemäß der „*Summationskulisse*“ der VT ist nach Realisierung der geplanten Fahrwasservertiefung im Bereich der Strom-km 640-630 mit einem Anstieg des mittleren Tidehochwassers (MThw) von maximal 4 cm und einem Absinken des mittleren Tideniedrigwassers (MTnw) von maximal 6 cm zu rechnen. Zudem seien „*geringfügige Veränderungen der Salzgehaltsverhältnisse*“ .. „*nicht auf dieser Ebene auszuschließen*“. - Was in diesem Zusammenhang „*geringfügige Veränderungen*“ sind, bleibt offen. - Das ist nicht sachgerecht.

Die Schlussfolgerungen der VT, dieses führe „*nicht zu mess- und beobachtbaren Veränderungen auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere*“ auf Seite 119 der FFH-VU erscheint ebenfalls nicht sachgerecht. Die angeführte Begründung ist nicht schlüssig. Die Methode, eine im Vergleich zur hohen Tidedynamik scheinbar kleine Veränderung von vornherein als unerheblich darzustellen, nur weil vergleichsweise kleine Veränderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen schwer bzw. nur sehr aufwändig messbar und beobachtbar sind, ist nicht sachgerecht.

---

<sup>20</sup> ...wie etwa die Auswirkungen früherer Eindeichungen zeigen.

### (Wieder)Besiedlung von Abtragsflächen durch das Makrozoobenthos

Die hier von den VT getroffenen Annahmen werden bezweifelt, zumal die knappen Begründungen nicht plausibel erscheinen. Der Verursacher hat hier mehr vorzulegen als Mutmaßungen und optimistische Einschätzungen/Bewertungen, gerade weil er hier eigene Interessen verfolgt. - Was der VT unter rascher Wiederbesiedlung versteht lässt er offen.

### Fahrrinnenverbreiterung bzw -Vertiefung zwischen Övelgönne und Lühekurve (FFH-VU, S. 120 - 121):

Hinsichtlich der geplanten Verbreiterung der Fahrrinne zwischen Hamburger Hafen und Störmündung, die allein 253 ha in Anspruch nehmen soll, räumt der VT zutreffend ein, dass dieses stärkere Auswirkungen auf das Benthos habe als die Fahrrinnenvertiefung. *„Durch eine Verbreiterung der Fahrrinne wird eine Verarmung der Oligochaetenfauna in den flacheren Bereichen eintreten, da bislang unangetastete Bereiche gebaggert werden“... „Es tritt eine Wertstufenänderung um eine Stufe auf einer Fläche von rd. 110,3 ha im gesamten Abschnitt (einschließlich der Hafenbereiche) ein (von 3 ´mittel´ auf gering). Die Auswirkungen werden als lokal, langfristig und deutlich negativ gewertet. Die Verbreiterung der Fahrrinne ist als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen. Nach den Maßstäben der UVU bewirkt die Verbreiterung eine erhebliche Beeinträchtigung der benthischen Lebensgemeinschaften“* (FFH-VU, S. 121).

### Fahrrinnenverbreiterung bzw -Vertiefung zwischen Lühekurve und Störkurve (FFH-VU, S. 121 - 123) :

In diesem Bereich ist eine Verbreiterung der Fahrrinne um 20m geplant. *„Dieser Abschnitt wird in der UVU mit Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) bewertet“... „ Durch die Verbreiterung der Fahrrinne ist somit als lokale, langfristige und deutlich negative und damit erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Nach den Maßstäben der UVU bewirkt die Verbreiterung eine erhebliche Beeinträchtigung der dort existierenden benthischen Lebensgemeinschaften“* (FFH-VU, S. 122).

Zudem wird auf Seite 22 der FFH-VU zutreffend darauf hingewiesen, dass es nach Abschluss der Baggerungen zum Abrutschen der Böschungen kommen wird. Art und Umfang hängen vom jeweiligen Sediment ab. Insgesamt wird ein Umfang von 117,3 ha prognostiziert.

### Wiederbesiedlung (FFH-VU, S. 123):

Was der VT unter einer *„relativ schnellen Wiederbesiedlung“* konkret versteht, bleibt offen. Die mit einem Jahr angegebene Prognose von BIOCONSULT bezieht sich erklärtermaßen nur auf relativ *„ökologisch anspruchslosere Arten mit hoher Reproduktionsrate“*. – Diese allein zum Bewertungsmaßstab zu machen, ist nicht sachgerecht.

(Wieder)Besiedlung von Unterwasserablagerungsflächen, Übertiefenverfüllung und Umlagerungsstellen auf das Makrozoobenthos (FFH-VU, S. 124 - 126):

„Die baubedingten Auswirkungen auf die Benthoszönosen werden im Bereich der Ab- und Umlagerungsflächen sowie der Übertiefenverfüllung (nach Maßstäben der UVU) als mittelräumige, mittelfristige und deshalb deutlich negative Auswirkungen gewertet“ (FFH-VU, S. 126). – Diese deutliche Negativbewertung lässt sich in der späteren Gesamtbewertung der FFH-VU nicht mehr wieder finden.

Auswirkungen der Ausbaggerungen auf Fische/Neunaugen (FFH-VU, S. 127):

Aufgrund der Anströmgeschwindigkeit von 6 m/Sek. beim Saugkopf von Hopperbaggern ist mit entsprechender Mortalitätsrate betroffener Fischlarven und Fische zu rechnen, da diese dem Sog nicht standhalten. Es ist kaum quantifizierbar (vgl. FFH-VU, S. 129), wie viel Fische rechtzeitig flüchten können oder dabei umkommen. Dieses dann wie in Tabelle 6.2 auf Seite 130 der FFH-VU im worst Case der möglichen Betroffenheit von Fischen am Beispiel einiger weniger Arten als „subletale bis letale Schädigung einzelner Individuen“<sup>21</sup> zu bezeichnen, ist nicht sachgerecht und als Verharmlosung anzusehen.

Da sich Eier und Brut der Finte nach der Laichzeit aus Flachwasserzonen auch in Fahrwasserbereiche des Hauptstroms wandern, reicht eine Unterbrechung der Baggerarbeiten mit Hopperbaggern während der Laichzeit nicht aus. Die Bewertung der Gutachter, es käme aufgrund eines relativ hohen Fintenbestandes in bestimmten Abschnitten der Tideelbe vorhabensbedingt nur zu einer „gering negativen Auswirkung“ ist nicht sachgemäß, weil der Fortbestand der Art in ausreichender Populationsgröße nicht allein Maßstab einer Erheblichkeitsbewertung gemäß Artikel 6 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG sind. Auch eine vorhabensbedingte Erhöhung der Trübung und das hierüber dezimierte (s. o.) Makrozoobenthos (und die von den VT hier verschwiegenen Sauerstoffdefizite) werden negative Auswirkungen auf Fischarten wie die Finte haben.

Die VT bewerten die baubedingten Auswirkungen auf die Finte als „mittelräumig, mittelfristig und gering negativ sowie insgesamt als unerheblich negativ“. – Das ist weder nachvollziehbar, noch sachgerecht. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand verschlechtert, so dass hier eine Vorhabenszulassung allenfalls im Ausnahmeverfahren möglich wäre. Dieses nur in relativ willkürlich festgelegten Klassenkategorien zu bewerten, ist weder sachgerecht, noch rechtskonform.

Schweinswal und Seehund (FFH-VU, S. 132):

Die Aussage, eine vorhabensbedingt zu erwartende erhöhte Trübung sei „für die Meeressäuger ohne Belang“, ist nicht sachgerecht. In ihrer Begründung verweisen die VT auf die ihrer Meinung nach hierdurch ungehinderte Fähigkeit, Beute zu ergreifen, was Ausdruck einer viel zu reduzierten Bewertung deutlich macht. Was ist mit weiteren potentiellen Auswirkungen wie z. B. Stress, Schwächung des Immunsystems, Erhöhung des Kollisionsrisikos, Änderungen im Sozialverhalten ?

---

<sup>21</sup> Auch sprachlich unsachgemäß, da mit einem Individuum ein einzelnes Exemplar bezeichnet wird.

Die VT verstricken sich zudem in Widersprüche und Behauptungen, indem sie einerseits zugeben, „eine baubedingte Störzone ist für Schweinswale und Seehunde im Wasser nicht genau zu quantifizieren“ und wenn sie dann anschließend behaupten, „sie liegt jedoch mit Sicherheit unter 100 m“ (FFH-VU, S. 132). Es folgen weitere Annahmen, die auf Mutmaßungen der VT basieren und eine angeblich geringe Störanfälligkeit beider schutzbedürftigen Meeressäuger gegenüber den geplanten Baumaßnahmen behaupten. – Diese Darstellungen der VT sind weder ausreichend, noch sachgerecht. Die für die geplanten Baumaßnahmen angesetzten Störradien von 600 m bzw. 1.000 m für Wurfplätze werden als zu gering angesehen, da die Baumaßnahmen nicht mit üblichen Fluchtdistanzen gleichgesetzt werden können und hier Vorsorgemaßstäbe bzw. der worst Case anzuwenden sind.

Ähnlich vage, unvollständig und unsachgemäß werden in der FFH-VU anschließend auch die „Störzonen“ bei Fischen und Rundmäulern (S. 133), Vögel (S. 133) dargestellt.

Warum eine „vorhabensbedingte rein akustische Vergrämung“ bei den exemplarisch aufgeführten Brutvögeln „auszuschließen“ sei und demzufolge „eine entsprechende Störzone nicht in Ansatz“ zu bringen sei, wird nicht begründet und ist unsachgemäß. – Nach sehr lückenhafter Kurzanalyse einiger vorhabensbedingter, akustischer Störungen wird dann (im Widerspruch dazu) pauschal ein Störradius von 300m angesetzt, allerdings nur für die Bereiche der Unterwasserablagerungsflächen Glameyer Stack, der Spülfelder Pagensand und Schwarztonnensand und der Ufervorspülung Wisch. Eine derartig eingeschränkte Betrachtung ist weder sachgerecht, noch rechtskonform.

Die unter Gastvögeln auf Seite 134 als Beispiel erwähnte Großtrappe lässt Zweifel an der Fachkompetenz der Gutachter aufkommen, da diese Art für den Untersuchungsbereich ohne Belang ist.

Für Gastvögel wird anschließend ein vorhabensbedingter Störradius pauschal in Höhe von 500 m angesetzt.

#### Prognose vorhabensbedingter Auswirkungen auf Biototypen und LRT<sup>22</sup> (FFH-VU, S. 135):

Nach mehrseitigen, abstrakt-theoretischen Abhandlungen, die zum Teil nicht nachvollziehbar sind, wird folgende Bewertung abgegeben: „Die Mehrzahl der Mittels des Mediums Wasser übertragenen vorhabensbedingten Wirkungen ist jedoch ungeeignet, Auswirkungen auf die terrestrische Flora im Außendeichsland hervorzurufen, die Wirkreichweite endet (mit wenigen Ausnahmen) am Ufer bzw. im Bereich des MThw. Das zu beurteilende Vorhaben ist deshalb nur eingeschränkt geeignet, die terrestrische Flora zu beeinflussen“ (FFH-VU, S. 139). – Wie umstritten und wenig sachgemäß diese Bewertung ist, zeigt u. a. ein Vergleich mit der Auffassung des Gutachterteams der letzten Fahrrinnenanpassung, der hier mit dem gesamten dort zusammengestellten Kenntnisstand erfolgen sollte.

Bei den Darstellungen zu monokausalen Auswirkungen des MThw lassen die VT außer Acht, dass das Projekt einer weiteren Elbvertiefung komplexe Wirkungen erzeugt, die im Zuge möglicher kumulativer Wirkungen anderer Pläne und Vorhaben noch komplexer werden, so dass hier eine worst Case-Gesamtbetrachtung notwendig wäre. Das wurde jedoch versäumt bzw. ist hinsichtlich des pauschalen Fazits der FFH-VU nicht nachvollziehbar.

---

<sup>22</sup> Lebensraumtypen

In diesem fragwürdigen Lichte sind auch die nachfolgenden Darstellungen der VT zu den möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf Röhrichte, Seggen und Binsenrieder anzusehen. Der Bewertung möglicher Auswirkungen auf den Schierlingswasserfenchel der VT kann ebenfalls nicht gefolgt werden.

Ausbaubedingte Änderungen der schiffserzeugte Belastungen (Seegang und Schiffswellen) und der Konsewuenzen für aquatische, amphibische und terrstrische Lebensräume (FFH-VU, S. 142):

„Die maximalen ausbaubedingten Änderungen der Wellenhöhe“ werden von den VT unter Bezugnahme auf die BAW mit 10 Zentimetern angegeben. In Tabelle 6.4 auf Seite 143 wird eine vorhabensbedingte Erhöhung der Primärwellenhöhe, je nach Flussabschnitt mit 10 bis 30 Zentimetern angegeben, wodurch in bestimmten Bereichen mit verstärkten Erosionen zu rechnen sei, die dann gemäß Tabelle 6.5 innerhalb der nächsten 10 Jahre auf insgesamt 9,5 ha prognostiziert werden. Unter Hinweis auf Unterlage H 4a werden die Auswirkungen „*als neutral (worst case), langfristig und lokal bewertet*“ (FFH-VU, S. 143). Anschließend erfolgt auf Seite 144 der FFH-VU die gleiche Bewertung für schiffserzeugte Belastungen<sup>23</sup>. - Beides ist weder nachvollziehbar, noch sachgemäß.

Für eine **gebietsbezogene** Darstellung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeiten und eine hierauf jeweils bezogene Bewertung der potentiell erheblichen Beeinträchtigungen gem. Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG wurden vom VT jeweils **separate Darstellungen** vorgelegt. Die unterschiedlichen Teilgutachten blähen die FFH-VU durch zahlreiche Wiederholungen unnötig auf und machen eine Durchsicht unnötig zeitaufwändig und unübersichtlich. Vieles ist auf diese Weise nur schwer oder überhaupt nicht mehr nachvollziehbar.

Aufgrund des dadurch entstandenen Textumfangs von rd. 1.000 Seiten, allein für die FFH-VU, beschränkt sich die nachfolgende Betrachtung auf ein wesentliches Untersuchungsbeispiel:

**Unterlage 2 b:**

**FFH-VU für das FFH-Gebiet „Unterelbe“ (2018-331) in Niedersachsen<sup>24</sup>:**

Bemerkenswert ist, dass sämtliche prioritäre und sonstige Biotope von gemeinschaftlichen Interesse sowie mit Ausnahme des Schierlings-Wasserfenchel sämtliche prioritäre und sonstige Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Standard-Datenbogen mit Erhaltungszustand C, **nur einen mittleren bis schlechten Zustand aufweisen** (2b, S. 27/28). Dieser ungünstige Erhaltungszustand gemäß FFH-RL soll europarechtlich über geeignete Verbesserungsmaßnahmen wieder in einen günstigen überführt werden. Alle Maßnahmen, die dieses erschweren (können) sind grundsätzlich unzulässig und können allenfalls über ein Ausnahmeverfahren gemäß Artikel 6 Abs. 4 FFH-RL realisiert werden.

---

<sup>23</sup> Risiken wie Unfälle werden überhaupt nicht betrachtet und bewertet.

<sup>24</sup> Ergänzend sei auf die Ausführungen meines Gutachtens vom 30. April 2007, S. 68ff. verwiesen.

Unter der Darstellung des **Lebensraumtyps (LRT) 1130 „Ästuarien“** mit seinen wesentlichen Bestandteilen wird auf Seite 35 (Unterlage 2b) unter „*Charakteristische Arten, Brutvögel, Rastvögel versäumt, die dort vorkommenden Arten (und Individuenzahlen) aufzuführen*“, beim Zoobenthos ebenfalls. Die dargestellten „*Entwicklungstrends*“ wurden größtenteils nicht quantifiziert, die dargestellten „*Vorbelastungen*“ überhaupt nicht. Somit ist ein genaues Bild über die wichtigsten naturräumlichen Bestandteile im Sinne der FFH-RL ebenso wenig möglich wie eine konkrete Beurteilung des Ausmaßes von Vorbelastungen und Entwicklungstrends. **Damit fehlt eine ausreichende Bewertungsgrundlage für eine FFH-VP gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG..**

Die gleichen **Versäumnisse** liegen bei der Darstellung des **LRT 1330 „Atlantische Salzwiesen“** (S. 37) und – zumindest teilweise auch beim **LRT 91 E0 „Auenwälder ...“** (S. 38ff) vor, **so dass von unzureichenden Gebietsbeschreibungen auszugehen ist.**

Auch die **Beschreibung prioritärer oder sonstiger Arten von gemeinschaftlichem Interesse** bleibt oberflächlich, da weder Bestandszahlen konkret benannt<sup>25</sup>, noch das Ausmaß der relevanten Vorbelastungen und Entwicklungstrends über quantitative Arten beschrieben worden sind. – **Auch dieses reicht für eine ausreichende Bewertungsgrundlage für eine FFH-VP gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG nicht aus.**

Die auf Seite 49 der Unterlage 2b nachfolgende Bewertungsprognose reduziert sich auf „*Auswirkungen*“

- „*auf die Struktur des Lebensraumes bzw. die Struktur des Bestands einer Art*“,
- „*auf das Faktorengefüge eines Lebensraumes bzw. die Funktionen der (Teil-)Habitats einer Art*“,
- „*auf die Wiederherstellbarkeit eines Lebensraumes bzw. die Funktionen der (Teil-)Habitats einer Art*“.

**Das ist unzureichend, weil eine FFH-VP deutlich mehr vorsieht, wie die einschlägigen fachlichen Empfehlungen der EU (2000), des Bundes (vgl. BfN) und der Länder zeigen<sup>26</sup>.** - Siehe dort.

Die **Definition** der räumlichen Untergliederung mit

- „*Lokal = direkter Vorhabensbereich*“
- „*Mittelräumig = direkter Vorhabensbereich + Störzone*“,
- „*Großräumig = Gesamtes Prüfgebiet*“

ist **unsachgemäß**: Auf diese Weise können Auswirkungen von über 100 Hektar und viele Flusskilometer bis zur maximalen Ausdehnung der betroffenen FFH-Gebiete im Vorhabensbereich als „*lokal*“ bewertet und damit verharmlost werden.

„*Danach wird bewertet, ob angesichts der prognostizierten vorhabensbedingten und summationsbedingten Beeinträchtigungen einschließlich der Vorbelastungen eine Gewährleistung des ´günstigen Erhaltungszustands´ gegeben ist*“ (2b, S. 49).

Wie soll das möglich sein, wenn das hier zu betrachtende Gebiet, wie bereits dargestellt, nirgendwo einen „*günstigen Erhaltungszustand*“ aufweist ?

---

<sup>25</sup> Zum Bestand liegen allenfalls sehr vage Angaben vor. Lediglich beim Schierlings-Wasserfenchel wurden konkrete Bestandszahlen benannt.

<sup>26</sup> Diese werden hier als bekannt vorausgesetzt.

Prognose und Bewertung LRT 1130 „Ästuarien“ (2b, S. 50f):

Im LRT sollen immerhin 2004 Hektar ausgebaggert und vertieft werden. Diesen großflächigen und damit großräumigen Eingriff nur als „mittelräumig“ zu verharmlosen, ist **unsachgemäß**, das auch deshalb, weil hier der zu bewertende LRT und das hier zugrunde liegende FFH-Gebiet die Bezugsmaßstäbe sind bzw. zu sein haben (und keine größeren Zusammenhänge).

Der – ohnehin schon viel zu eingeschränkten Bewertung (s. o.) – kann grobenteils nicht gefolgt werden: So behaupten die VT, dass die erneute und weitergehende Vertiefung des Bereichs der heutigen Fahrrinne „ohne Verschlechterung der Lebensbedingungen für charakteristische Arten des LRT“ bleibt, weil die „dortige Lebensgemeinschaft“ „an Unterhaltungsbaggerungen und schifferzeugte Turbulenzen adaptiert“ sei. – Auch wenn Letzteres in großem Maße zutreffend ist, darf jedoch nicht ausgeblendet werden, dass es über die geplante Vertiefung selbst zunächst bis zur Wiederbesiedlung zu einem Totalverlust des Benthos und zukünftig durch gesteigerte Unterhaltungsbaggerungen auch langfristig zu höheren Belastungen kommt, als das ohne Vertiefung der Fall ist. Somit kommt es eindeutig zu **vorhabensbedingten Verschlechterungen der Lebensbedingungen**. - Die Prognose der VT ist deshalb falsch.

Die im Bereich Glameyer Stack und Neufelder Sand geplanten Unterwasserablagerungsflächen beziffert der VT auf insgesamt 460,8 Hektar, die er unsachgemäß als „mittelräumig“ einordnet (2b, S. 52).

Die nachfolgende **Behauptung**, die (vom VT eingeräumte !) „Verschlechterung der Lebensbedingungen für charakteristische Arten“ (2b, S. 53) führe jedoch zu keinen negativen Folgewirkungen auf die Bestandsentwicklung der charakteristischen Arten innerhalb bzw. außerhalb des Prüfgebiets wurde nicht begründet und ist somit nicht nachvollziehbar und aufgrund der Verschlechterungen eines in großen Bereichen des zu prüfenden Gebiets bereits ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand **sachlich nicht plausibel**.

Auch die auf Seite 54/55 der Unterlage 2b nachfolgende Auswirkungsprognose und Bewertung für **Pagensand** und **Schwarztonnensand** aufgrund der geplanten **Aufspülungen** ist zu wenig aussagefähig und insgesamt unsachgemäß:

So fehlen zunächst bei den vorhabensbedingten Wirkungen konkrete Angaben zu den betroffenen Flächen mit Angaben zu den jeweiligen Flächengrößen. Auch die jeweils potentiell betroffenen Wert gebenden Arten werden weder genannt, noch lokalisiert, so dass eine qualitativ ausreichende, konkrete Auswirkungsprognose sachgemäß gar nicht möglich ist. – Damit fehlt der nachfolgenden Bewertung bereits die Basis, so dass sich eine Betrachtung zusätzlich festzustellender Fehler hier erübrigt. **Die abschließende Bewertung der VT ist lückenhaft, nicht nachvollziehbar und wenig sachgemäß.**

Hinsichtlich der anschließend auf Seite 55/56 der Unterlage 2b von den VT gemachten Auswirkungsprognose und Bewertung der geplanten Ufervorspülungen im Bereich Wisch mit 13,9 ha können die Schlussfolgerungen der VT aus bereits genannten Gründen ebenfalls nicht geteilt werden. Die VT geben hier zwar eine Reihe vorhabensbedingter Beeinträchtigungen zu, halten diese dann anschließend aber über das zu eingeschränkte Bewertungsraster (s. o.) für unerheblich, womit deutlich wird, warum das eingeschränkte Bewertungsraster gewählt wurde. – Die Behauptung auf Seite 58, wonach **die ausbaubedingten Änderungen von Hydrologie und Hydromorphologie** keine „Folgewirkungen auf die maßgeblichen

*Bestandteile des Prüfgebiets* “ auslösen könnten, ist **weder nachvollziehbar, noch sachgemäß.**

Auch „*ausbaubedingte Wirkungen auf den Stoffhaushalt*“ werden von den VT – zum Teil sogar konkret eingeräumt, dennoch werden in Unterlage 2b, S. 59/60 nachteilige Wirkungen auf „*maßgebliche Bestandteile des Prüfgebiets*“ anschließend jedoch bestritten. Auch dieses ist **weder nachvollziehbar, noch sachgemäß.**

Hinsichtlich geplanter **Kompensationsmaßnahmen** wie im Bereich der Schwarztonnensandrinne (Unterlage 2b, S. 60) wird zumindest eine vorübergehende Verschlechterung der Lebensbedingungen für charakteristische Arten zwar eingeräumt, aber auch das hat bei nachfolgenden Bewertungen der VT keine Konsequenzen.

Die „*zusammenfassende Betrachtung aller Wirkfaktoren*“ auf Seite 63 kommt zu folgendem Ergebnis:

„*Baubedingt: Keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Arten im Prüfgebiet*“

„*Anlage- und betriebsbedingt: Keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Arten im Prüfgebiet*“

„*Fazit: z. T. andauernde aber unwesentliche Veränderung der Strukturen und Funktionen, keine Veränderung des Wiederherstellungspotenzials*“.

**Diese Bewertung der VT ist nicht nachvollziehbar, völlig unsachgemäß und stellt nur eine weitgehende Verharmlosung der potentiell erheblichen Beeinträchtigungen des niedersächsischen FFH-Gebiets „Untere lbe“ unter Missachtung des Vorsorgeprinzips und des hierdurch angezeigten worst Case dar.**

In der anschließenden Gesamtbewertung, führen die VT dann u. a. aus:

„*Die vorhabensbedingten Wirkungen berühren den Teil dieser Ziele, die auf die Erhaltung der ‘naturnahen Standortbedingungen’ abstellen, weil von dem Vorhaben zunächst bauzeitliche Störungen und dann z. T. dauerhafte Veränderungen der Morphologie im Prüfgebiet (Untere lbe) ausgehen*“ (Unterlage 2b, S. 63).

Obwohl die „**Naturnähe**“ in der Beschreibung der Schutz- und Erhaltungsziele eingangs ausdrücklich genannt wird (vgl. Unterlage 2 b, S. 24 ff), maßen sich die VT anschließend in ihrer Bewertung eine (rechtswidrige !) Korrektur an:

„*Dies ist jedoch keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, da im Prüfgebiet Untere lbe auch nach der Fahrrinnenanpassung keine erheblichen Störungen von Flächen oder Prozessen verbleiben. Es bleiben zwar dauerhafte Veränderungen – in erster Linie der Morphologie und des Substrates – aber keine zusätzlichen, der Fahrrinnenanpassung zuzuschreibenden Beeinträchtigungen der maßgeblichen Werte und Funktionen im Prüfgebiet bestehen*“ (Unterlage 2 b, S. 63).

**Die von den VT konstruierte Bewertung blendet das Erhaltungsziel einer „naturnahen“ Entwicklung in rechtlich unzulässiger Weise ebenso aus wie „Beeinträchtigungen der maßgeblichen Werte“...“ im Prüfgebiet“. Und das obwohl solche vorher zumindest teilweise benannt und damit eingeräumt wurden. Somit bestehen eklatante, da entscheidungserhebliche Widersprüche zwischen vorherigen Aussagen der FFH-VU und der abschließenden Bewertung.**

Zu der Frage, ob ein günstiger Erhaltungszustand des LRT „Ästuarien“ oder dessen Wiederherstellung durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt würden, antworten die VT mit „ja“ (Unterlage 2 b, S. 63). Das ist ebenso wenig nachvollziehbar wie die nachfolgende Begründung (und damit unsachgemäß): *„...denn entsprechend den zugrunde gelegten Sachverhaltsprognosen zu den einzelnen betroffenen Lebensräumen und Arten, ergibt sich, dass es zu keinen dauerhaften gravierenden Beeinträchtigungen (also im Sinne der Definition eines ´günstigen Erhaltungszustands´ nach FFH-RL noch tolerablen Auswirkungen) Auswirkungen auf bewertungsrelevante Kriterien ´Strukturen´, ´Funktionen´ und ´Wiederherstellbarkeit´ kommt“...*

**Die Frage, ob die Erhaltungsziele „günstig“ bleiben, wird von den VT bejaht, und das obwohl diese im Gebiet fast ausnahmslos als „ungünstig“ eingestuft wurden. – Auch das zeigt, wie wenig wahrheits- und sachgemäß die Bewertungsprognose der VT ausfällt.**

Auch die auf den Seiten 65-92 der Unterlage 2b nachfolgende **Prognose und Bewertung einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des FFH-LRT 1330 „Atlantische Salzwiesen“** und wertgebender FFH- Tier- und Pflanzenarten ist aus bereits vorgetragenen Gründen **lückenhaft und wenig sachgerecht.**

**Hinsichtlich der oberflächlichen und damit unzureichenden Darstellung möglicher kumulativer Wirkungen (Unterlage 2b, S. 93 - 104 ) aufgrund anderer Pläne und Programme wird auf die nachfolgenden Bewertungen zu Teil 7, „Allgemeinverständliche Zusammenfassung“ verwiesen – siehe dort.**

**Aus vorgenannten Gründen ist das anschließende Fazit für das Prüfgebiet „Unterelbe“ (DE 2018-331) auf den Seiten 104 – 106 der Unterlage 2 b weder nachvollziehbar, noch sachgemäß.**

**Dieses gilt auch für die hier nicht weiter beschriebenen, anderen FFH- oder VS-Gebiete, bei denen die VT zwar Beeinträchtigungen konstatieren, diese jedoch als gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG unerheblich werten. – Offensichtlich haben sich die VT und ihre bezahlten Gutachter bei dieser unsachgemäßen Bewertungsprognose zu sehr von ihren Interessen zur Durchsetzung des Vorhabens leiten lassen.**

**Fazit:**

**Die im Änderungsverfahren vorgelegte FFH-VU der Vorhabensträger (VT) ist äußerst lückenhaft, voller Widersprüche, in wesentlichen Aussagen nicht nachvollziehbar bzw. nicht sachgemäß. Sie genügt weder dem allgemein anerkannten wissenschaftlichen Kenntnisstand und anerkannter Gutachterpraxis, noch den umweltrechtlichen Anforderungen.**

## **Unterlage 3b: Verträglichkeitsuntersuchungen für Besondere Schutzgebiete (BSG) nach Vogelschutzrichtlinie**

### **- Land Niedersachsen**

Weil auch nach unserer Auffassung am ehesten im **VS-Gebiet „Untereibe“ (DE 21212-401) V18** mit möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen i. S. von Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG zu rechnen ist, wird hier die „**Gebietsbeschreibung**“ der VT einer näheren Prüfung unterzogen (Unterlage 3 b, S. 23-87):

Das 16.718 Hektar große EU-Vogelschutzgebiet besteht zu 38% aus dem LRT „**Ästuar**“. Die Schutz- und Erhaltungsziele sind in den 9 NSG-Verordnungen dargelegt. Diese wurden jedoch in den Unterlagen nur auszugsweise wiedergegeben. Hierdurch sind die Aussagen der VT weder nicht überprüfbar, was als Verfahrensmangel anzusehen ist. Da die NSG-VO nicht vorliegen und bis zum Auslaufen der Einwendungsfrist nicht mehr beschafft werden können<sup>27</sup>, kann hier auch nur eine vorläufige – keineswegs umfassende – Stellungnahme erfolgen.

Unter Kapitel 2.1.4 „**Maßgebliche Bestandteile**“ (S. 26) werden die im VS-Gebiet vorkommenden Arten zwar aufgelistet (27), nicht jedoch hinsichtlich örtlicher Zuordnung und Bestandsgrößen konkretisiert. Damit bleibt eine Darstellung der maßgeblichen Bestandteile unzureichend. - Zum Vergleich: bei der FFH-VU zum Vogelschutzgebiet „**Voslapper Groden-Süd**“ in Wilhelmshaven wurden im Planfeststellungsverfahren zum Bau des JadeWeserPorts zumindest Kartierungen der wertgebenden Arten hinsichtlich des genauen Vorkommens im Gebiet textlich und kartographisch dargestellt. Nur so können (konnten) die vorhabensbedingten Auswirkungen einigermaßen qualifiziert abgeschätzt werden. Im Planfeststellungsverfahren zur geplanten Elbvertiefung fehlt diese notwendige Bewertungsgrundlage bis heute, und das obwohl dieses bereits im Gutachten vom 30. April 2007 kritisiert und die Erforderlichkeit begründet wurde<sup>28</sup>. Auch in den auf Seite 34 ff der Unterlage 3b nachfolgenden Einzelgebietsbeschreibungen werden nur Artenlisten geführt, nun zwar mit Bestandszahlen, nicht jedoch mit genauem Standort des/der jeweiligen Vorkommen/s. Dadurch kann nicht beurteilt/nachvollzogen werden, inwieweit und wie stark vorhabensbezogene Auswirkungen möglich sind.

Wie bereits dargestellt ist auch die Gebietsklassifizierung in klein- mittel- und großräumig wenig sachgemäß, die hier unterschiedene Auswirkungsdauer von bis zu nahezu 3 Monaten als „**kurzfristig**“, bis zu knapp drei Jahren als „**mittelfristig**“ „**langfristig**“ .

„**Alle nicht behandelten Erhaltungsziele werden vorhabensbedingt nicht berührt und deshalb mit Stufe 1 (keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele) bewertet**“ (S. 49 d. Unterlage 3 b). - Es bestehen begründete Zweifel<sup>29</sup>, dass diese vereinfachende Aussage tragfähig ist (s. u.).

Ein „**ungünstiger Erhaltungszustand (Kategorie C mittel bis schlecht**“ wird gemäß gebietsbezogener Standarddatenbögen für folgende Vogelarten angegeben:

---

<sup>27</sup> Dieses war Aufgabe der Vorhabensträger.

<sup>28</sup> Warum wurden die Planfeststellungsbehörden hier nicht entsprechend tätig und haben bei den Vorhabensträgern für sachgemäße Unterlagen gesorgt?

<sup>29</sup> Statt die hier maßgeblichen Schutz-Verordnungen Punkt für Punkt heranzuziehen, formulieren die Vorhabensträger eigene, hiervon „abgehobene“, was nicht korrekt ist.

Bekassine, Feldlerche, Flußseeschwalbe, Kampfläufer, Rotschenkel und Uferschnepfe angegeben. - „Auf dem Schwarztonnensand und dem Asseler Sand brüten hiervon die Feldlerche, im Hadelner und Belumer Außendeich brüten die Feldlerche, Rotschenkel und Uferschnepfe.“ (S. 47 der Unterlage 3b).

Die unter „Prognose und Bewertung“ in Kapitel 2.2.4 auf Seite 49 (Unterlage 3b) genannten Kriterien („Leitfragen“) reichen nicht aus, um die (in den Schutzgebiets-VO dargelegten), maßgeblichen Schutz- und Erhaltungsziele abzubilden:

- „1. Auswirkung auf die Struktur des Bestands einer Art ?
2. Auswirkung auf die Funktionen der (Teil-) Habitate einer Art ?
3. Auswirkung auf die Wiederherstellbarkeit der (Teil-) Habitate einer Art ?“

Damit werden beispielsweise die folgenden, in den hier maßgeblichen Schutzgebiets-VO genannten Schutz- und Erhaltungsziele, die sehr viel konkreter sind, als die vorgenannten der Vorhabensträger, **in unzulässiger Weise einfach weggelassen**:

- „störungsarm“ , „störungsfrei“ „Erhalt ungestörter Rast- und Mausergebiete“
- „Reduzierung der Gefahren einer Gewässerverschmutzung (Gefährdung durch Verölung etc.)“,
- „Ruhigstellung der Gebiete“,
- „Schutz vor Vergrümmungsmaßnahmen“,
- „Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Gewässern und Überschwemmungsflächen“,
- „Erhalt und Schaffung von Flachwasserbereichen mit hohem Nahrungsangebot“,
- „Erhalt von ungestörten, unbelasteten Wattflächen“.

**Die unsachgemäß und rechtlich fragwürdige, stark reduzierte Betrachtungsweise der VT erscheint somit ungeeignet, um mögliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu bewerten** (S. 53 ff der Unterlage 3b): Auf diese Weise wird das vorhabensbedingte Ausfallen von (Teil-)Habitaten für zahlreiche Vogelarten und Individuen - wie im Bereich Schwarztonnensand - von den Vorhabensträgern für unerheblich gehalten, auch weil die Vögel ausweichen könnten. Derartige „Ausweichtheorien“ lassen außer Acht, dass ungeklärt ist, ob wirklich genügend Ausweichräume vorhanden sind oder ob der artenspezifische Konkurrenzdruck und die kumulative Wirkung mit anderen Störungen nicht doch – zu der von den VT pauschal bestrittenen – negativen Auswirkung auf die Populationsentwicklung der jeweiligen (zumindest einer !) Vogelart führen können. Somit fußt die Bewertung der VT auf ungesicherte vage Annahmen und lässt viele, anscheinend „unbequeme“ dennoch nachweislich existierende Schutz- und Erhaltungsziele einfach weg. Zudem wird bei den untersuchten Eingriffsgebieten größtenteils auf die notwendige, artenspezifische Betrachtung verzichtet. Eine räumliche Lokalisierung zur Beurteilung möglicher Auswirkungen hinsichtlich Art und Intensität fehlt ebenfalls, wie bereits oben über den Vergleich zum Planfeststellungsverfahren JadeWeserPort kritisiert wurde (s.o.).

Obwohl die Gutachtern der VT im Bereich Schwarztonnensand folgende vorhabensbedingte Beeinträchtigungen einräumen

- „mittelfristige, mittelräumige Habitatmeidung“ für die betroffene Avifauna (artenmäßig nicht spezifiziert !) einräumen (S. 56 der Unterlage 3b),
- „langfristige, lokale Veränderung der Artenzusammensetzung des Rastvogelbestands“,
- „langfristiger, lokaler Verlust von Habitaten (Nahrungs-/Rasthabitaten) (S. 56 der Unterlage 3b),

bewerten sie dieses anschließend als nur unerhebliche Beeinträchtigung i. S. von Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG. – Dem ist zu widersprechen, weil dieses einigen, der vorgenannten maßgeblichen Schutz- und Erhaltungszielen ebenso widerspricht, wie dem Geist und wesentlichen Zielen von FFH-RL und BNatSchG<sup>30</sup>.

Den Gutachtern der VT ist auch hinsichtlich der Aussage auf Seite der Unterlage 3b „*Die für einige Parameter prognostizierten ´rechnerischen Veränderungen´ liegen innerhalb der derzeitig auftretenden (bzw. in der Vergangenheit beobachteten Schwankungsbreite) und stellen keine Veränderung im Sinne einer Auswirkung dar*“ (S. 59 d. Unterlage 3b), keineswegs zu folgen. Die Aussage ist unsachgemäß, da sie vorhabensbedingte Folgen, die signifikante Auswirkungen auf Vogelarten und –Populationen, die im Rahmen festgestellter Schwankungsbreiten liegen, einfach als „*Auswirkung*“ leugnet. – Das ist unsachgemäß, ja geradezu grotesk.

### **Fazit:**

Die Gutachter räumen zwar signifikante Veränderung einiger (Teil-)Lebensräume ein, die teilweise nur vorübergehend, teilweise aber langfristig bis dauerhaft wie z. B. im Bereich von Pagensand (einschl. der dort geplanten Kompensationsmaßnahme) oder bei den erwarteten Uferabbrüchen (Bereiche von Ostemündung von km 703,5 – 710,5, Freiburger Hafenpriel von km 684,5 – 688, Krautsand von km 670,5 – 671,5, Asseler Sand bei km 633 und Bützfleth bei km 658,5, Unterlage 3b, S. 62). **Damit werden wesentliche Gebietsbestandteile des Vogelschutzgebiets erheblich beeinträchtigt.**

Dennoch leugnen die Gutachter der Vorhabensträger eine erhebliche Beeinträchtigung der gebietsbezogenen Brut- oder Gastvögel. Begründung: „*Die durch Störwirkungen der Baumaßnahmen innerhalb und außerhalb des Prüfgebiets (Unterelbe) verursachten temporären Habitatverluste für die Nahrungsgäste im Watt bzw. im Wasser und an den Ufern können innerhalb des Prüfgebiets durch Rastplatzverlagerung ausgeglichen werden*“ (Unterlage 3 b, S. 62/63). – Siehe auch S. 75 der Unterlage 3b hinsichtlich dort angenommener Brutplatzverlagerungen.

Diese optimistische Bewertung der Vorhabensträger ist weder nachvollziehbar, noch wurde sie plausibel begründet. Es handelt sich somit um eine simple Behauptung, die bei näherer Betrachtung durch eine Reihe von Fakten in Frage zu stellen ist. Bei dem aus Umweltvorsorgesicht zugrunde zu legendem „worst Case“ ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Lebensräume als Brut, Rast- oder Nahrungsgebiete von den dort jeweils vorkommenden Vogelarten und Individuen bereits genutzt werden, so dass hier kein nennenswerte Freiflächen mehr zum Auffangen der vorhabensbedingt verdrängten Vögel bestehen. Hierfür spricht auch, dass der Nutzungsdruck auf die geeigneten Habitate der hier relevanten Vogelarten durch eine Vielzahl menschlicher Aktivitäten so groß ist, dass hier mit keinem ausreichenden Auffangpotential für Vögel aus anderen, zeitweise oder dauerhaft vorhabensbedingt nicht (mehr) zur Verfügung stehender Habitate zu rechnen ist:

- Zunächst einmal ist auf die Großräumigkeit und Komplexität des geplanten Vorhabens zu verweisen, dass bereits Ausweichmöglichkeiten deutlich reduziert.
- Hinzu kommen andere Projekte und deren Eingriffe im Unterelberaum<sup>31</sup>, die Ausweichmöglichkeiten deutlich reduzieren.
- Laufende menschliche Aktivitäten wie Schifffahrt, Unterhaltungsbaggerungen, Landwirtschaft, Fischerei, Jagd, unterschiedliche Freizeitaktivitäten tragen ebenfalls

<sup>30</sup> Beides wird bei den Juristen der Planfeststellungsbehörden als bekannt vorausgesetzt, so dass eine zeitintensive Darstellung hier für verzichtbar gehalten wird.

<sup>31</sup> Allein die laufenden Unterhaltungsbaggerungen führen zu großräumigen Beeinträchtigungen.

deutlich dazu bei, dass die pauschale Behauptung ausreichender Ausweichflächen keineswegs gesichert erscheint.

Angesichts dessen erscheint die nachfolgende Behauptung der Vorhabensträger, „*Negative Entwicklungen für die Gastvogelbestände bzw. für die Bestände der Nahrung suchender Brutvögel des Prüfgebiets sind mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen*“ (Unterlage 3 b, S. 63), nicht haltbar. Auch diese Behauptung der Vorhabensträger ist weder belegt, noch sind wahrscheinlich, sondern allenfalls Zweckoptimismus.

Die nachfolgende Behauptung der Vorhabensträger (3b, S. 63), das „*natürliche Verbreitungsgebiet*“ der hier relevanten Vogelarten würde im Prüfgebiet nicht abnehmen und „*die Zukunftsaussichten dieser Vogelarten*“ blieben „*uneingeschränkt*“, kann schon allein deshalb nicht stimmen, weil das Wegfallen von Teillebensräumen (s. o.) eingeräumt wird und hierfür keine neuen, hinsichtlich Größe und Struktur vergleichbaren Habitate angeboten werden. **Damit ist das Gebiet „als solches“ deutlich beeinträchtigt (Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL)**, was jedoch nur unter den Ausnahmevoraussetzungen des Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL zulässig ist.

**Auch der Versuch der Vorhabensträger, Beeinträchtigungen nur dann als erheblich anzusehen, wenn sie langfristig und damit nachhaltig sind, ist angesichts der klaren Vorgaben der FFH-Richtlinie, die diese einschränkende Komponente nicht enthält, nicht gedeckt.**

**Die Behauptungen der Vorhabensträger, es bliebe für alle Vogelarten ein „günstiger Erhaltungszustand“ auch nach Realisierung des Vorhabens bestehen, kann schon allein deshalb nicht stimmen, weil ein Großteil der Habitate (vgl. Lebensraumtypen gemäß FFH-RL, s. o) als „weniger günstig“ anzusehen sind (s. o.) und auch der Erhaltungszustand einiger Vogelarten – laut Angabe der Vorhabensträger – keineswegs als günstig einzustufen ist.** Somit handelt es sich um eine fehlerhafte, entscheidungserhebliche Darstellung der Vorhabensträger.

Wie unglaublich die Annahmen und Bewertungen der Vorhabensträger sind, wird insbesondere bei der notwendigen Betrachtung möglicher **kumulativer Wirkung anderer Pläne und Projekte** deutlich, die nichts an der Bewertung der Vorhabensträger ändern, eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des geprüften niedersächsischen EU-Vogelschutzgebiets „*Untere Elbe*“ sei auszuschließen. – Das erscheint völlig unglaublich, - der Darlegungslast der Vorhabensträger werden die vorliegenden Unterlagen hier nicht gerecht.

Damit kann u. a. den **Vorgaben der EuGH-Rechtsprechung**, wonach ausreichende Kenntnisse darüber vorliegen müssen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung **auszuschließen** ist, nicht entsprochen werden (weitergehend vgl. das eingangs erwähnte Gutachten von Umwelt Media Consult vom 30.04.2007).

Da sich Inhalte, Methode und Bewertungsergebnis auch bei den anderen geprüften EU-Vogelschutzgebieten wiederholen, wird das Ergebnis (zur Vermeidung von Wiederholungen) unter Hinweis auf den bisherigen Sachvortrag (im gesamten Planfeststellungsverfahren) ebenfalls angezweifelt. – So ist davon auszugehen, dass eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des im Hamburger Bereich gelegenen EU-Vogelschutzgebiets „*Mühlenberger Loch*“ ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann. Auch die Untersuchungen der in Schleswig-Holstein liegenden EU-Vogelschutzgebiete „*Ramsar-*

Gebiet S-H. Wattenmeer und angrenzender Küstengebiete“, „Untere Elbe bis Wedel“ und „Vorland Margarethen“ überzeugen nicht, so dass aus Umweltvorsorgegründen („worst Case“) - zumindest unter Einbeziehung der möglichen kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte, von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen i. S. v. Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG auszugehen ist.

## Teil 6: Artenschutz

Wie bereits vorgetragen (s. o. und vgl. auch d. Gutachten v. 30.04.2007), wird die **Datengrundlage** aufgrund der häufig mangelnden Aktualität und aufgrund zu großer Lücken (insbesondere der weitgehend fehlenden Kartierungen) für **unzureichend** erachtet.

Die pauschal angesetzten **Störradien** werden – beispielsweise für den Seeadler (mit 350 m) – unter Vorsorgegesichtspunkten für deutlich zu gering gehalten (Teil 6, S. 23ff.).

In Tabelle 11 werden auf Seite 29 (Teil 6) die laut Gutachter der Vorhabensträger **20 „prüfrelevanten Vogelarten“** aufgeführt. Da entsprechende Kartierungen anscheinend fehlen, werden diese Arten mit den jeweiligen Individuen nicht mit der gebotenen Genauigkeit lokalisiert, so dass eine **Ermittlung von Art und Umfang möglicher vorhabensbedingter Auswirkungen sachgemäß nicht möglich ist**.

In Tabelle 12 (Teil 6, S. 37) werden die im Untersuchungsraum **„potenziell betroffenen Gastvogelarten“** aufgeführt, insgesamt 27.

In Tabelle 13 (Teil 6, S. 41) werden die im Untersuchungsraum besonders geschützten zehn **Amphibien-** und zwei **Reptilienarten** aufgelistet. Da auch hier entsprechende Kartierungen anscheinend fehlen, werden großenteils nur relativ vage Ortsangaben zum Vorkommen gemacht. Deshalb sind **Art und Umfang möglicher vorhabensbedingter Auswirkungen sachgemäß kaum möglich**, erfolgen anschließend aber dennoch (spekulativ).

Tabelle 14 (Teil 6, S. 42) listet den Nordseeschnäpel als besonders geschützte **Fischart** und **Bach-, Fluss- und Meerneunauge** als besonders geschützte Rundmaularten auf, auch hier folgen nur vage Angaben zu den Orten und Populationsgrößen im Untersuchungsgebiet. **Eine angemessene Beurteilung vorhabensbedingter Auswirkungen ist so nicht möglich**, sondern nur eine großenteils auf Spekulationen basierende Abschätzung.

Noch dürftiger sind die Angaben zu besonders geschützten **Insektenarten**: Auf der Basis von deutlich über 10 Jahren und damit viel zu alten Kartierungen aus der Zeit vor der letzten Elbevertiefung werden lediglich besonders geschützte **Nachtfalterarten** (z.B. Nachtkerzenschwärmer aus Anhang IV der FFH-RL) und zwei geschützte **Käferarten** benannt (Teil 6, S. 44f). Zudem werden zwei **„potenziell streng geschützte“ Libellenarten** (Grüne Mosaikjungfer, Große Moosjungfer aus Anhang IV der FFH-RL) aufgeführt (Teil 6, S. 46), wobei auch hier die Basis für eine solide vorhabensbedingte Auswirkungsprognose zu dürftig ist.

In Tabelle 19 (Teil 6, S. 49) werden 10 streng geschützte oder besonders geschützte Gefäßpflanzen aufgeführt, wovon der Schierlings-Wasserfenchel in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt ist. In Tabelle 20 (Teil 6, S. 52) werden sechs streng geschützte oder besonders geschützte Flechten aufgeführt. Gleichzeitig wird mitgeteilt *„Daten zum Vorkommen von*

*Flechten im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor“ (S. 51). – Somit ist eine sachgemäße Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen auch hier nicht möglich.*

#### **Zu Kapitel 4 – Konfliktanalyse (Teil 6, S. 53ff.):**

Die Untersuchung erfolgt (angeblich) anhand der Vorgaben des § 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs.5 BNatSchG :

*§ 42 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten*

*(1) Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

*(5) Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird** (§ 42 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG).*

Ein Vorkommen der streng geschützten **Haselmaus** wird von den Gutachtern der Vorhabensträger explizit nicht ausgeschlossen (Pagensand). Sie räumen demzufolge eine potentielle Beeinträchtigung u. S. v. § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ein, gleichzeitig bejahen sie ein Weiterbestehen der ökologischen Funktionen i. S. v. § 42 Abs. 5 BNatSchG, so dass kein Verbot festzustellen sei. – Eine derartige Reduzierung auf „*die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten*“ wird den deutlich weiter gehenden Vorgaben der FFH-RL nicht gerecht (s. u., S. 32).

Aufgrund des letzten Teilsatzes aus § 42 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG **reduzieren** die Gutachter ihre Bewertung immer wieder auf die **Funktionalität von Lebensräumen**, die ihrer Auffassung nach bei Realisierung des Vorhabens in jedem Fall untersuchter Tier- und Pflanzenarten bestehen bleiben. Dabei bleibt außer acht, dass die Lebensraumfunktionen im Falle einer Projektrealisierung signifikant eingeschränkt und damit weiter<sup>32</sup> verschlechtert

---

<sup>32</sup> Hierbei sind die bisherigen Vertiefungsmaßnahmen als Vorbelastung ebenso mit einzubeziehen wie alle kumulativen Wirkungen anderer Projekte, die auf den Einwirkungsraum mit einwirken.

werden (können). **Dadurch wird u. a. gegen das Verschlechterungsverbot aus Artikel 6 Abs. 2 der FFH-RL verstoßen.**

#### **Zu Teil 6, Kapitel 4.1.2.1 Brutvögel:**

*„Baubedingt werden Brutvögel insbesondere durch Vegetationsüberdeckung mit Baggergut und damit verbundener Zerstörung von Brutplätzen beeinträchtigt“* (Teil 6, S. 59). Das wird für Blaukehlchen, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Großer Brachvogel, Kamingimpel, Kiebitz, Kuckuck, Rohrschwirl, Sandregenpfeifer, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Sprosser, Tüpfelsumpfhuhn und Wachtelkönig angegeben. Eingeräumt wird von den Vorhabensträgern bei Beutelmeise, Blaukehlchen, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Großer Brachvogel, Kamingimpel, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Löffelente, Neuntöter, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Seeadler, Schleiereule und Schnatterente eine *„vorübergehende Störung durch Schallimmissionen und Scheuchwirkung durch Baufahrzeuge (visuelle Effekte) während der Bauzeit“*. – **Vorübergehende Störungen werden von den Gutachtern jedoch insgesamt immer als unerheblich eingestuft, was rechtlich weder mit den Vorgaben der FFH-RL, noch denen des BNatSchG übereinstimmt.**

Bei ihrer Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen behaupten die Gutachter, dass dieses erst dann der Fall wäre, wenn mindestens 1% der lokalen Population durch das Vorhaben beeinträchtigt würde. **Weder die FFH-RL, noch das BNatSchG beinhalten eine solche Erheblichkeitsschwelle, so dass dieses einer entspr. Grundlage entbehrt. Eine Beeinträchtigung i. S. der FFH-RL kann auch unter dieser 1%-Schwelle bestehen.**

**Gemäß der Tabellen 26 und 28 (Teil 6, S. 63 und 66) wären viele Vogelarten sogar deutlich stärker vorhabensbedingt betroffen:**

- **Blaukehlchen: 2-3%,**
- **Kuckuck: unter 10%,**
- **Löffelente: 2% ,**
- **Sandregenpfeifer: über 2%,**
- **Schilfrohrsänger: 5%,**
- **Schnatterente: über 10%,**
- **Tüpfelsumpfhuhn: 2 %,**
- **Wachtelkönig: 16%,**
- **Beutelmeise: über 1%,**
- **Kleinspecht: 10%,**
- **Neuntäter: 2%,**
- **Seeadler: 50% (!!)<sup>33</sup>**
- **Schleiereule: 2%.**

**Damit sind signifikante Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der jeweiligen Populationen des niedersächsischen EU-Vogelschutzgebietes „Unterelbe“ verbunden.** Durch die vorhabensbezogenen Maßnahmen werden signifikante Einschränkungen der jeweiligen Brutareale hervorgerufen, die eine Verschlechterung darstellen. **Damit wird der Verbotstatbestand gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG und der Artikel 12 Abs. 1 FFH-RL erfüllt.**

---

<sup>33</sup> Der beim Seeadler von den Gutachtern angesetzte Störradius von 350 m wird als unzureichend angesehen, wenn man vom Umweltvorsorgeansatz ausgeht.

Die Gutachter der Vorhabensträger leugnen das jedoch (trotz der Dezimierung von Brutareal!) in ihrer Bewertung auf Seite 64 hinsichtlich der Vorgaben aus § 42 Abs. 1 Nr. 2. - Begründung: „*Das Spülfeld Schwarztonnensand und die Ufervorspülung Wisch werden entsprechend den Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 2.3) außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit erstellt. Der Spülfeldbetrieb selbst stellt keine Störung dar, und ist im weiteren nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population negativ zu beeinträchtigen*“.

Das ist nicht nachvollziehbar und widerspricht vorgenannten Aussagen: Einerseits reduziert sich § 42 Abs. 1 Nr. 2 nicht nur auf die Brutzeit, sondern bezieht explizit „*Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*“ mit ein. Andererseits liegt „*eine erhebliche Störung*“ vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ und das ist mit den vorgenannten Zahlen der Vorhabensträger aus Tabelle 26 und 28 belegt.

Die Behauptung, „*der Spülfeldbetrieb selbst stellt keine Störung dar*“ ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, zumal er zu Habitatverlusten vorgenannter Vogelarten führt.

Auch eine temporäre Verkleinerung des Brutareals durch das geplante Vorhaben ist mit den Vorgaben des **§ 42 BNatSchG nicht vereinbar**, wie auch die Begründung des Gesetzgebers deutlich macht: „*Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht* (vgl. zum Ganzen auch den Entwurf eines Guidance document sub II.3.4 b und d)“ (BNatSchG-Novelle 2007, Begründung zu § 42, wesentliche Textstelle hier zur Verdeutlichung durch Fettdruck markiert).

#### **Fazit:**

**Damit ist klargestellt, dass die vorgenannten Maßnahmen der Vorhabensträger unzulässig sind und auch erhebliche temporäre Beeinträchtigungen grundsätzlich<sup>34</sup> nicht zulässig sind.**

Trotz des bedauerlicherweise auslegungsbedürftigen Gesetzestextes lässt die zugehörige Begründung keinen Zweifel daran, dass dieses europarechtskonform zu geschehen hat: „*Denn bei Fortdauer der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im vorstehend beschriebenen Sinne kann (und darf) es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen*“ (ebenda). - Dieses ist durch die o. g. Tabellen 26 und 28 belegt.

Der Verbotstatbestand gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird von den Gutachtern der Vorhabensträger anschließend zwar eingeräumt (S. 64/65), jedoch über § 19 und § 42 Abs. 5 Satz 2 bis 6 BNatSchG für zulässig gehalten. – **Dem kann nicht gefolgt werden:**

**So wird damit den weitergehenden Vorgaben aus Artikel 12 Absatz 1 b) FFH-RL nicht entsprochen, wonach jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten grundsätzlich verboten ist und nur über ein Ausnahmeverfahren gemäß Artikel 16 der FFH-RL bzw. § 43 BNatSchG zulässig ist. Das BNatSchG erscheint hier problematisch<sup>35</sup>, weil dadurch offensichtlich Wege eröffnet werden, über eine auf**

<sup>34</sup> Für Ausnahmen ist das Ausnahmeverfahren mit den dort genannten Vorgaben anzuwenden.

<sup>35</sup> Problematisch ist auch, dass das BNatSchG den unbestimmten Rechtsbegriff einer „ökologischen Funktion“ an dieser Stelle in das Gesetz neu einführt, auf eine gesetzliche Begriffsdefinition jedoch verzichtet und so

**funktionale Aspekte reduzierte Betrachtung Verbotstatbestände aufzuheben, ohne das dafür vorgesehene Ausnahmeverfahren anzuwenden. Ein Ausnahmeverfahren hat Bedingungen, die im vorliegenden Fall nicht erfüllt werden. Auf diese Weise werden bindende europarechtliche Vorgaben umgangen.**

§ 42 Absatz 5 BNatSchG ist im Lichte der EU-Vorgaben anzuwenden. Dass dieses mehr bedeutet als ein Funktionserhalt – wie die Gutachter hier glaubhaft zu machen versuchen – zeigt die Begründung der BNatSchG-Novelle, die zur fachgerechten Anwendung mit heranzuziehen ist. Hier wird ausdrücklich auf das bestehende **Verschlechterungsverbot** verwiesen: „An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten“ (BNatSchG-Novelle 2007, Begründung zu § 42).  
– Die Zahlen in Tabelle 26 zeigen aber, dass genau das zu befürchten ist.

§ 42 Abs. 5 Satz weist einschränkend auf Folgendes hin: „...soweit die ökologische Funktion **der** von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Das hier durch Fettdruck zur Verdeutlichung hervorgehobene Wort **betont die Integrität des Gebietes im Sinne der FFH-RL** und stellt nicht – so wie die Gutachter der Vorhabensträger glaubhaft machen wollen – bestimmte Teillebensräume zur Disposition, sofern der gesamte Lebensraum seine bisherigen Funktionen noch erfüllen kann. **Dieser Kardinalfehler der Vorhabensträger zieht sich durch die gesamte artenschutzrechtliche Bewertung (und wurde auch in der FFH-VU unsachgemäß zugrundegelegt).**

**Dort wo eine nationalrechtlich korrekte Umsetzung der hier geltenden Vorgaben der Artikel 12-16 FFH-RL ins BNatSchG umstritten ist, sind hier die europarechtlichen Vorgaben zugrunde zu legen.**

**Die unsachgemäßen Bewertungen der Gutachter der Vorhabensträger sind entsprechen zu korrigieren. Hierzu gehört auch die „Ausweichtheorie“ der Gutachter (s. o.) bei vorhabensbedingt betroffenen Brut und Gastvögeln, die der Integrität der Schutzgebiete ebenso widerspricht wie der verursacherbezogenen Beweislast, denn es handelt sich hierbei um reine Spekulation.**

## **Teil 7: Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die von den VT zu den voraussichtlichen bzw. potentiellen **umweltbezogenen Auswirkungen** durch Realisierung des geplanten Vorhabens vorgelegte etwa 30seitige „Allgemein verständliche Zusammenfassung“ ist lückenhaft, hinsichtlich wesentlicher Aussagen wie z. B. entscheidungserheblicher Bewertungen nicht ausreichend nachvollziehbar oder gar fehlerhaft. Den Vorgaben aus § 6 UVPG wird damit nicht genügt. – Beispiele:

- Anwohner können Art und Ausmaß der erwähnten Lärmbelastung und ihre jeweilige Betroffenheit durch Bau eines Dükers bei Neßsand mangels entsprechender Information/en nicht beurteilen.

---

Interpretations- und Anwendungsspielräume offen lässt, die – wie in diesem Falle – zu Missbräuchen führen, da sie europarechtlichen Vorgaben widersprechen.

- Die Auswirkungen auf Flora und Fauna wurden weder für den Bau des geplanten Dükers mit Zuleitung, noch für den geplanten Rückbau im erforderlichen Umfang dargelegt, so dass Art und Umfang von Betroffenheiten nicht beurteilt werden können.
- Die pauschale tabellarische Auflistung vorhabensbedingter Auswirkungen auf Seite 5 und 6 der Zusammenfassung ist ebenso wenig geeignet, Art und Umfang der Betroffenheit der gemäß UVPG, BNatSchG und WHG zu untersuchenden Schutzgüter zu beurteilen, wie die nachfolgenden textlichen Ausführungen.
- Die Annahme auf Seite 8, es gebe keine Kenntnislücken, „*die zu einer fehlerhaften Bewertung oder entscheidungserheblichen Prognoseungenauigkeit führen*“, ist nachweislich falsch. Diese Behauptung der VT wird allein schon über die vorgenannten Beispiele widerlegt.
- Die nachfolgende Darstellung, „*in wenigen Ausnahmefällen, bei denen Prognoseunsicherheiten z. B. aufgrund der Komplexität und Dynamik eines Schutzguts besteht, wird vorsorglich der sogenannte worst case (d. h. der prognostisch schlechteste bzw. ungünstigste Fall) angenommen, so dass die Auswirkungsprognose auf der 'sicheren Seite' ist*“, stimmt nachweislich ebenfalls nicht wie nachfolgende Beispiele zeigen:
- Die Behauptung der VT auf Seite 8f., trotz neuer vorliegender Daten käme es „*weder zu einer veränderten Bewertung des Ist-Zustandes, noch der Vorhabenswirkung*“ erstaunt und ist sachlich kaum nachvollziehbar, allenfalls als Ausdruck des oberflächlichen „Grobrasters“ der immer wieder pauschal vorgenommenen Bewertung/en, die ohne angemessene Begründung/en nicht nachvollziehbar sind. - Beispiele hierzu nachfolgend im Bereich der FFH-VU:
- Wie wenig valide bisherige Bewertungen der VT zum Teil waren bzw. sind, zeigen folgende Beispiel auf Seite 9:
  - „*Die Bewertung des Ist-Zustands der Tiergruppe Zoobenthos wurde im Bereich der Flachwasserbereiche bei Zollenspieker und Heukenlock aufgrund des zusätzlichen Vorkommens bestimmter Muschel- und Insektenarten geändert. Die Bereiche sind nun von hoher Bedeutung (vorher mittlere Bedeutung). Auf die Bewertung der Vorhabenswirkung hat dies jedoch keinen Einfluss*“. - Letzteres überrascht und ist keineswegs nachvollziehbar.
  - Zum Schutzgut Tiere: „*Da sich ein größerer Teil des Mauserbestandes als bisher angenommen im Bereich der Medemrinne aufhält, wurde die Herstellung der Unterwasserablagerungsfläche Medemrinne Ost sowie die Umlagerung im Medembogen während der Mauserzeit als erheblich negativ bewertet (in der ursprünglichen Unterlage: unerheblich negativ)*“.

„Abschließend“ stellen die VT fest, „*dass sich aus den neuen Informationen zu den natürlichen Lebensgemeinschaften im Untersuchungsgebiet keine veränderte Bewertung der ökologischen Wirkung der Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe ergibt*“.

**Auch diese Bewertung ist nicht haltbar, denn allein die vorgenommenen Planänderungen müssen zwangsläufig zu einer veränderten Bewertung führen.**

Die Tatsache, dass dieses gezeugnet wird, zeigt mit welcher hohem Generalisierungsgrad die ökologischen Auswirkungen bewertet wurden. Nur so sind die Bewertungen aus Tabelle 3 auf den Seiten 21-24 und 27, 28 aus der Zusammenfassung der Neufassung der FFH-VU

erklärbar, wonach die VT grobenteils „*keine Beeinträchtigungen*“ und in einigen Fällen lediglich „*Maximal unerhebliche Beeinträchtigungen*“ bei einer Vielzahl mehr oder weniger stark betroffener FFH- oder Vogelschutzgebiete prognostizieren. Angesichts von Art und Umfang der zugrunde zu legenden „*Vorhabensmerkmale*“ sowie der einzubeziehenden, potentiellen kumulativen Wirkungen anderer Pläne oder Projekte im (Auswirkungs-)Bereich des Untersuchungsraumes erstaunt (s. o.) diese Bewertung nicht nur den Autor dieser Expertise, sondern – soweit bekannt und bisher dargelegt – alle unabhängigen Fachleute beteiligter Fachbehörden und Umweltorganisationen. Allein schon die Komplexität des hier beantragten Vorhabens (s. Übersichtskarte), erst Recht aber Komplexität und Kenntnislücken möglicher kumulativer Wirkungen anderer Pläne oder Projekte, macht deutlich, dass hier aus Vorsorgegründen (worst Case) von einer potentiell erheblichen Beeinträchtigung zumindest eines der Vielzahl betroffener Schutzgebiete der EU-Schutzgebietskulisse Natura-2000 auszugehen ist.

**Diese Bewertung der VT steht u. a. auch im Widerspruch zu vorausgegangenen Ausführungen der Seiten 15-17, wo jeweils erhebliche Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen von Schutzgütern eingeräumt werden**, die - wenn nicht einzeln -, so doch zumindest insgesamt als erhebliche/r Bestandteil/e von Natura-2000-Schutzgebieten anzusehen sind.

Die unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Unterlage B1 (Bedarfsbegründung) auf Seite 2 festgestellte fehlende Erforderlichkeit einer „*Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung*“ ist nicht sachgerecht, zumal damit das **Vermeidungs- und Minimierungspotential** von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt nicht angemessen untersucht wurde, so wie das aufgrund umweltrechtlicher Vorgaben notwendig ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf das eingangs genannte Gutachten von v. 30. April 2007, aber auch auf die den Planfeststellungsbehörden vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Umweltorganisationen BUND, DNR und WWF sowie die fachbehördlichen Stellungnahmen aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen und des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) verwiesen. Die Notwendigkeit einer Alternativenprüfung ergibt sich demnach insbesondere aus den potentiell erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten der EU.

#### **Teil 4: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP):**

**Angesichts der vorgenannten Fehleinschätzungen und Bewertungsdefizite der Gutachter der Vorhabensträger ist der LBP grundlegend zu überarbeiten, da die dort genannten Maßnahmen zur Eingriffs-Kompensation längst nicht ausreichen.**

#### **Teil 8: Ergänzung der Untersuchung der vorhabensbedingten Betroffenheiten**

Die vorhabensbedingten Auswirkungen werden grobenteils unterschätzt. Das gilt für die Fischerei, den Tourismus, den Obstbau und die Häfen im Bereich der Unterelbe, für die deutliche vorhabensbedingte Nachteile im Falle einer Realisierung zu befürchten sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auch auf den bisherigen Vortrag verwiesen.

## **Konsequenzen und Empfehlungen für das Planfeststellungsverfahren:**

Zur Beseitigung des Klärungsbedarfs sollten die VT **durch Aufforderung der Planfeststellungsbehörde/n** (gem. §§ 24-26 VwVfG ) baldmöglichst über entsprechende **Planergänzung/en ausreichend konkrete und sachgemäße Angaben vorlegen, die hinsichtlich der getätigten Aussagen schlüssig und nachvollziehbar sind.**

Damit die ergänzenden Angaben der VT im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung angemessen berücksichtigt werden (können), sind diese den Beteiligten **rechtzeitig vor Durchführung der Erörterungstermine** zur Vorbereitung und mit der erneuten Gelegenheit zur Stellungnahme während der Erörterungstermine vorzulegen (§§ 28 und 73 VwVfG bzw. § 14a WaStrG).

Bei umstrittenen Auswirkungsprognosen der Vorhabensträger sollte diesen gemäß Verursacherprinzip zum Schutz der Betroffenen, die bei einer Darlegung i. d. Regel überfordert bzw. unangemessen belastet sind, eine **Umkehrung der Beweislast** auferlegt werden.

Den Umweltverbänden wird empfohlen, dieses jeweils förmlich gem. VwVfG zu beantragen.